

PROSPEKT

für den Fonds

ESPA SELECT BOND **Miteigentumsfonds gemäß InvFG 2011 idgF**

ISIN-Code:

AT0000660592 (Ausschüttungsanteile)

AT0000660600 (Thesaurierungsanteile)

AT0000660618 (Capitalplan-Thesaurierungsanteile)

AT0000A0PJB7 (Vollthesaurierungsanteile-Ausland)

der
ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.
Habsburgergasse 1a
A - 1010 Wien

Dieser Prospekt wurde entsprechend den an die Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes 1993 in der Fassung der Novelle 2008 angepassten Fondsbestimmungen erstellt, entspricht dem InvFG 2011 und wurde am 18.7.2013 kundgemacht.

Hinzuweisen ist darauf, dass der genannte Prospekt am 19.7.2013 in Kraft tritt.

Letzte vorige Veröffentlichungen: 11.10.2002, 12.11.2003, 12.2.2004, 14.10.2004, 5.11.2004, 13.4.2007, 11.10.2007, 20.10.2007, 14.2.2009, 26.6.2009, 3.10.2009, 24.6.2010, 13.1.2011, 31.8.2011, 5.10.2012

Bei elektronischer Zurverfügungstellung kann sich die Formatierung im Vergleich zu dem bei der OeKB hinterlegten Original ändern.

Der Prospekt inklusive der Fondsbestimmungen, die Wesentliche Anlegerinformation, sowie die Halbjahres- und Rechenschaftsberichte sind auch auf der Homepage der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., www.erste-am.com abrufbar.

DISCLAIMER FÜR VERTRIEB von Non-US-Fonds an US-Kunden

Verkaufsbeschränkung

Die ausgegebenen Anteile dieses Sondervermögens dürfen nur in Ländern öffentlich angeboten oder verkauft werden, in denen ein solches öffentliches Angebot oder ein solcher Verkauf zulässig ist. Sofern nicht von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten eine Anzeige bei den örtlichen Aufsichtsbehörden eingereicht bzw. eine Erlaubnis von den örtlichen Aufsichtsbehörden erlangt wurde und soweit eine solche Anzeige oder Genehmigung nicht vorliegt, handelt es sich daher nicht um ein Angebot zum Erwerb von Investmentanteilen.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem *United States Securities Act* aus dem Jahr 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (nachfolgend als „Gesetz von 1933“ bezeichnet) oder nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Territorien, Besitzungen oder sonstiger Gebiete registriert, die ihrer Rechtshoheit unterstehen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (nachfolgend als „Vereinigten Staaten“ bezeichnet).

Die Anteile dürfen nicht in den Vereinigten Staaten öffentlich angeboten, verkauft oder anderweitig übertragen werden. Die Anteile werden auf Grundlage einer Befreiung von den Registrierungsvorschriften des Gesetzes von 1933 gemäß Regulation S zu diesem Gesetz angeboten und verkauft. Die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen wurde und wird weder nach dem *United States Investment Company Act* aus dem Jahr 1940 in seiner geltenden Fassung noch nach sonstigen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden Anteile weder in den Vereinigten Staaten noch an oder für Rechnung von US-Personen (im Sinne der Definitionen für die Zwecke der US-Bundesgesetze über Wertpapiere, Waren und Steuern, einschließlich Regulation S zum *United States Securities Act* von 1933) (nachfolgend zusammen als „US-Personen“ bezeichnet), öffentlich angeboten oder verkauft. Spätere Übertragungen von Anteilen in den Vereinigten Staaten bzw. an US-Personen sind unzulässig.

Die Anteile wurden von der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde, der *Securities and Exchange Commission* (nachfolgend als „SEC“ bezeichnet) oder einer sonstigen Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten weder zugelassen, noch wurde eine solche Zulassung verweigert; darüber hinaus hat weder die SEC noch eine andere Aufsichtsbehörde in den Vereinigten Staaten über die Richtigkeit und Angemessenheit dieses Prospekts bzw. die Vorteile der Anteile entschieden. Die *United States Commodity Futures Trading Commission* (US-Warenterminhandelsaufsichtsbehörde) hat weder dieses Dokument noch sonstige Verkaufsunterlagen für die Verwaltungsgesellschaft bzw. das Sondervermögen geprüft oder genehmigt.

Niemand ist zur Abgabe von Erklärungen oder Zusicherungen befugt, die nicht im Prospekt bzw. in den Unterlagen enthalten sind, auf die im Prospekt verwiesen wird. Diese Unterlagen sind am Sitz der Verwaltungsgesellschaft öffentlich zugänglich.

Dieser Prospekt darf nicht in den Vereinigten Staaten in Umlauf gebracht werden.

Anleger, die als „*Restricted Persons*“ im Sinne der US-Regelung No. 2790 der „*National Association of Securities Dealers*“ (NASD 2790) anzusehen sind, haben ihre Anlagen in dem Sondervermögen der Verwaltungsgesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

ABSCHNITT I ANGABEN ÜBER DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT

1. Firma und Sitz; Rechtsform; Gründungszeitpunkt; Angabe des Registers und der Registereintragung; geltende Rechtsordnung

Verwaltungsgesellschaft des in diesem Prospekt näher beschriebenen Investmentfonds ist die ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. mit Sitz in 1010 Wien, Habsburgergasse 1a.

Mit Wirkung vom 1.1.1998 wurde die am 29.3.1965 gegründete Sparinvest Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., welche nach mehrmaligen gesellschaftsrechtlichen Änderungen ab 13.6.1996 als SparInvest Austria Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. registriert wurde als übertragende Gesellschaft mit der am 7.11.1985 gegründeten DIE ERSTE-Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. als übernehmender Gesellschaft zur ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verschmolzen.

Die ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Bundesgesetzes über Investmentfonds (InvFG). Sie hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), unterliegt der österreichischen Rechtsordnung und ist beim Firmenbuchgericht, Handelsgericht Wien, unter der Firmenbuchnummer FN 81876 g eingetragen.

2. Angabe sämtlicher von der Gesellschaft verwalteter Investmentfonds

Die derzeit von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verwalteten Investmentfonds sind im Anhang 1 aufgelistet.

3. Angaben über die Geschäftsführung

Mag. Heinz Bednar (Geschäftsführer Erste Asset Management GmbH)
Dr. Franz Gschiegl (Geschäftsführer ERSTE Immobilien Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.)
Günther Mandl

4. Aufsichtsrat

Mag. Wolfgang Traindl, Vorsitzender (Leiter Private Banking und Asset Management, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG)
Dr. Gerhard Fabisch, Vorsitzender-Stellvertreter (Vorstand, Steiermärkische Bank und Sparkassen Aktiengesellschaft)
DI Wilhelm Schultze, Vorsitzender-Stellvertreter (Beteiligungsmanagement, Erste Group Bank AG)
Gabriele Semmelrock-Werzer (Vorstandsdirektorin, Kärntner Sparkasse Aktiengesellschaft)
Dr. Christian Aichinger (Vorstandsvorsitzender, Wiener Neustädter Sparkasse Aktiengesellschaft)
Dipl.BW.(FH) Birte Quitt (Leiterin Filialen Österreich, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG)
Mag. Rupert Rieder (Landesdirektor, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG)
Mag. Reinhard Waltl (Vorstandsdirektor, Sparkasse Kufstein)
Mag. Regina Haberhauer (Mitglied des Betriebsrats, ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.)
Mag. Dieter Kerschbaum (Mitglied des Betriebsrats, ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.)
Mag. Gerhard Ramberger (Mitglied des Betriebsrats, ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.)
Herbert Steindorfer (Mitglied des Betriebsrats, ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.)

5. Stammkapital

Euro 4,500.000,-, voll eingezahlt.

6. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Verwaltungsgesellschaft ist das Kalenderjahr.

7. Angabe der Gesellschafter

Erste Asset Management GmbH, NÖ-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Kärntner Sparkasse AG, Salzburger Sparkasse Bank AG, Sieben-Tiroler-Sparkassen Beteiligungsgesellschaft m.b.H., Steiermärkische Bank und Sparkassen AG, DekaBank Deutsche Girozentrale.

8. Angabe der Gesellschafter, die einen mittelbar beherrschenden Einfluss ausüben

Erste Bank Beteiligungen GmbH, Erste Group Bank AG, Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG

9. Die Verwaltungsgesellschaft hat die nachstehend angeführten Tätigkeiten an Dritte delegiert:

Compliance: Erste Group Bank AG

Lohnverrechnung: Erste Bank Beteiligungsservice GmbH

Buchhaltung: Erste Bank Beteiligungsservice GmbH

Internes Kontrollsystem (§ 15 InvFG 2011): RINGTURM Kapitalanlagegesellschaft m.b.H.

ABSCHNITT II ANGABEN ÜBER DEN ESPA SELECT BOND

1. Bezeichnung des Fonds

Der Investmentfonds hat die Bezeichnung ESPA SELECT BOND, Miteigentumsfonds gemäß InvFG 2011 (nachstehend „Investmentfonds“).

Der Investmentfonds entspricht **nicht** der Richtlinie 2009/65/EG.

2. Zeitpunkt der Gründung des Fonds

Der ESPA SELECT BOND wurde am 28.10.2002 auf unbestimmte Dauer aufgelegt.

3. Angabe der Stelle, bei der die Fondsbestimmungen sowie die nach InvFG vorgesehenen periodischen Berichte erhältlich sind

Die in diesem Prospekt erwähnten Informationsmöglichkeiten, wie Fondsbestimmungen, Wesentliche Anlegerinformation, Rechenschaftsberichte und Halbjahresberichte können bei der Verwaltungsgesellschaft und auch bei der Depotbank (nähere Angaben zur Depotbank und ihren Aufgaben sind Abschnitt III zu entnehmen) und ihren Filialen bezogen werden. Sie werden von dieser auf Anforderung kostenfrei den Anlegern zugeleitet. Gegebenenfalls können diese Fondsdokumente auch bei den im Abschnitt II, Punkt 17 angegebenen weiteren Zahl- und Vertriebsstellen bezogen werden. Darüber hinaus sind diese Unterlagen auf der Homepage der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H., www.erste-am.com in deutscher Sprache abrufbar (auf dieser Homepage wird die Wesentliche Anlegerinformation gegebenenfalls auch in anderen Sprachen veröffentlicht).

4. Angaben über die auf den Investmentfonds anwendbaren Steuervorschriften, wenn sie für den Anteilinhaber von Bedeutung sind. Angabe, ob auf die von den Anteilinhabern vom Investmentfonds bezogenen Einkünfte und Kapitalerträge Quellenabzüge erhoben werden

Steuerliche Behandlung

(Rechtlicher) Hinweis:

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage aus. Es kann keine Gewähr übernommen werden, dass sich die steuerliche Beurteilung durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder sonstige Rechtsakte der Finanzverwaltung nicht ändert. Gegebenenfalls ist die Inanspruchnahme der Beratung durch einen Steuerexperten angebracht.

In den Rechenschaftsberichten sind detaillierte Angaben über die steuerliche Behandlung der Fondsausschüttungen bzw. ausschüttungsgleichen Erträge enthalten.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich im Wesentlichen auf Depotführungen im Inland.

a) Privatvermögen

Volle Steuerabgeltung (Endbesteuerung), keine Steuererklärungspflichten des Anlegers

Von der Ausschüttung (Zwischenausschüttung) eines Investmentfonds an Anteilinhaber wird, soweit diese aus KEST pflichtigen Kapitalerträgen stammt und sofern der Empfänger der Ausschüttung der Kapitalertragssteuer unterliegt, durch die inländische kuponanzahlende Stelle eine KEST in der für diese Erträge gesetzlich vorgeschriebenen Höhe einbehalten. Unter der gleichen Voraussetzung werden „Auszahlungen“ aus Thesaurierungsfonds als KEST für den im Anteilwert enthaltenen ausschüttungsgleichen Ertrag (ausgenommen vollthesaurierende Fonds) einbehalten.

Der Privatanleger hat grundsätzlich keinerlei Steuererklärungspflichten zu beachten. Mit dem Kapitalertragsteuerabzug sind sämtliche Steuerpflichten des Anlegers abgegolten. Der Kapitalertragsteuerabzug entfaltet die vollen Endbesteuerungswirkungen hinsichtlich der Einkommensteuer.

A u s n a h m e n von der Endbesteuerung

Eine Endbesteuerung ist ausgeschlossen:

- a) für im Fondsvermögen enthaltene KEST II-freie Forderungswertpapiere, sofern keine Optionserklärung abgegeben wurde. Derartige Erträge bleiben steuererklärungspflichtig;
- b) für im Fondsvermögen enthaltene der österreichischen Steuerhoheit entzogene Wertpapiere, sofern auf die Inanspruchnahme von DBA-Vorteilen nicht verzichtet wird. Derartige Erträge sind in der Einkommensteuererklärung in der Spalte „Neben den angeführten Einkünften wurden Einkünfte bezogen, für die das Besteuerungsrecht aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen einem anderen Staat zusteht“ anzuführen. In diesem Fall ist jedoch die Anrechnung der dafür in Abzug gebrachten KEST bzw. deren Rückforderung gemäß § 240 BAO möglich.

Die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden) unterliegen nach Abzug der Aufwendungen der 25%igen KEST. 20% der außerordentlichen Erträge des Fonds (Kursgewinne aus der Realisierung von Aktien und Aktienderivaten) unterliegen ebenfalls der 25%igen KEST.

Für Fondsgeschäftsjahre, die nach dem 30.6.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 20% auf 30% erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2011 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge (Aktien, Aktienderivate) von 30% auf 40% erhöht.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, wird die steuerliche Bemessungsgrundlage der außerordentlichen Erträge auf Kursgewinne aus Anleihen und Anleihederivate erweitert und 50% aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25% KEST besteuert.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2013 beginnen, werden 60% aller realisierten außerordentlichen Erträge mit 25% KEST besteuert.

Spekulationsfrist bei Veräußerung der Fondsanteile:

Für vor dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile gilt die einjährige Spekulationsfrist weiter (§ 30 EStG idF vor dem BudgetbegleitG 2011).

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bei Veräußerung ab dem 1.4.2012 erfolgt die Besteuerung durch die depotführenden Stellen, welche die Differenz zwischen dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert und dem Verkaufserlös der Fondsanteile einer 25%igen KEST-Endbesteuerung unterwerfen. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltdauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern. Etwaige Veräußerungsverluste können im selben Kalenderjahr mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen (ausgenommen Zinserträge bei Kreditinstituten) im Rahmen der Veranlagung geltend gemacht werden. Für ab 1.4.2012 erzielte endbesteuerte Einkünfte (inkl. ausschüttungsgleiche Erträge) hat die depotführende Stelle einen allfälligen Verlustausgleich über alle bei derselben depotführenden Stelle gehaltenen Depots des Steuerpflichtigen unmittelbar vorzunehmen. Für den Zeitraum 1.4.2012 bis 31.12.2012 erfolgt der Verlustausgleich durch die depotführende Stelle nachträglich bis spätestens 30.4.2013.

Werden die ab 1.1.2011 angeschafften Anteile vor dem 1.4.2012 veräußert, gilt eine verlängerte Spekulationsfrist (d.h. die steuerpflichtigen Erträge sind im Wege der Veranlagung zu versteuern).

b) Betriebsvermögen

Besteuerung und Steuerabgeltung für Anteile im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Für natürliche Personen, die Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Gewerbebetrieb beziehen (Einzelunternehmer, Mitunternehmer), gilt die Einkommensteuer für KEST-pflichtige Erträge durch den KEST-Abzug (KEST I und KEST II) als abgegolten.

Ausschüttungen (Zwischenausschüttungen) von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind bis zum 1.4.2012 mit dem Tarif zu versteuern, danach kommt der 25%ige Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche, ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im KJ 2012 beginnen, möglich.

Kursgewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die vor dem 1.4.2012 veräußert werden, sind im Wege der Veranlagung zu erfassen. Sämtliche bereits versteuerte Erträge vermindern diesen Veräußerungsgewinn. Bei Veräußerung nach dem 31.3.2012 von im Betriebsvermögen natürlicher Personen befindlichen Fondsanteile kommt bereits der 25% Sondersteuersatz zur Anwendung (Veranlagung).

Besteuerung und KEST II Abzug bei Anteilen im Betriebsvermögen juristischer Personen

Ausschüttungen und ausschüttungsgleiche ordentliche Erträge (Zinsen, Dividenden) sind steuerpflichtig.

Ausschüttungen von Substanzgewinnen aus inländischen Fonds und von ausschüttungsgleichen Substanzgewinnen aus ausländischen Subfonds sind mit der Körperschaftsteuer (KÖSt) zu versteuern.

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, sind Ausschüttungen sowie sämtliche ausschüttungsgleiche ordentliche und außerordentliche Erträge (sämtliche Realisierungen von Kursgewinnen auf Fondsebene) im Betriebsvermögen steuerpflichtig (soweit sie aus steuerpflichtigen Erträgen stammen). Die steuerfreie Thesaurierung von realisierten Kursgewinnen im Fonds ist letztmalig für Geschäftsjahre, die im Kalenderjahr 2012 beginnen, möglich.

Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme derzeit: Stand 6.7.2009: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind von der Körperschaftsteuer befreit.

Sofern keine Befreiungserklärung gemäß § 94 Z5 EStG vorliegt, hat die kuponauszahlende Stelle auch für Anteile im Betriebsvermögen von der Ausschüttung Kapitalertragssteuer einzubehalten bzw. Auszahlungen aus Thesaurierungsfonds als Kapitalertragssteuer zu verwenden. Eine in Abzug gebrachte und an das Finanzamt abgeführte KEST kann auf die veranlagte Körperschaftsteuer angerechnet werden.

KÖRPERSCHAFTEN MIT EINKÜNFTEIN AUS KAPITALVERMÖGEN

Soweit Körperschaften (z.B. Vereine) Einkünfte aus Kapitalvermögen beziehen, gilt die Körperschaftsteuer für KEST II-pflichtige Kapitalerträge durch den Steuerabzug als abgegolten. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Privatstiftungen unterliegen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 12,5%igen Zwischensteuer. Ab der Veranlagung 2011 unterliegen Privatstiftungen mit KEST II-pflichtigen Kapitalerträgen grundsätzlich der 25%igen Zwischensteuer. Eine KEST auf steuerfreie Dividenden ist rückerstattbar.

Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften (Ausnahme derzeit: Stand 6.7.2009: Bulgarien, Irland und Zypern) sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs. 3 KStG fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaat eine umfassende Amtshilfe besteht, sind von der Körperschaftsteuer befreit.

Ab dem 1.1.2011 angeschaffte Fondsanteile unterliegen bei Anteilsveräußerung einer Besteuerung der realisierten Wertsteigerung. Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist die Differenz aus dem Verkaufserlös und dem steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswert der Fondsanteile. Für Zwecke des steuerlich fortgeschriebenen Anschaffungswerts erhöhen während der Behaltedauer versteuerte Erträge die Anschaffungskosten des Anteilscheines, während erfolgte Ausschüttungen bzw. ausgezahlte KEST die Anschaffungskosten vermindern.

5. Stichtag für den Jahresabschluss und Angabe der Häufigkeit der Ausschüttung

Das Rechnungsjahr des Investmentfonds ist die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Mai des nächsten Kalenderjahres.

Die Ausschüttung/ Auszahlung gemäß § 58 Abs. 2 InvFG *) bzw. gemäß den Fondsbestimmungen erfolgt ab 1. September des folgenden Rechnungsjahres. Zwischenausschüttungen sind möglich.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, aus technischen Gründen vor der Ausschüttung/Auszahlung gemäß § 58 Abs. 2 InvFG einen Ex-Tag einzurichten. Am Ex-Tag wird der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis um die nachfolgende Ausschüttung bzw. Auszahlung vermindert.

*) z. B.: bei thesaurierenden Fonds (nicht bei vollthesaurierenden Fonds)

6. Name des Abschlussprüfers gem. § 49 Abs. 5 InvFG

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wagramer Str. 19, 1220 Wien.

7. Angabe der Art und der Hauptmerkmale der Anteile, insbesondere

- **Art des Rechts (dingliches Forderungs- oder anderes Recht), das der Anteil repräsentiert**
- **Originalurkunden oder Zertifikate über diese Urkunden, Eintragung in einem Register oder auf einem Konto**
- **Merkmale der Anteile: Namens- oder Inhaberpapiere, gegebenenfalls Angabe der Stückelung und der Bruchteile;**
- **Beschreibung des Stimmrechts der Anteilinhaber, falls dieses besteht**
- **Voraussetzungen, unter denen die Auflösung des Investmentfonds beschlossen werden kann, und Einzelheiten der Auflösung, insbesondere in Bezug auf die Rechte der Anteilinhaber**

Das Miteigentum an den zum Fonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt. Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

Für den Investmentfonds werden sowohl Ausschüttungsanteilscheine als auch Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben. Ein Anteilbruchteil kann ein Zehntel (0,10), ein Hundertstel (0,01) oder ein Tausendstel (0,001) eines Anteilscheines sein.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, auch Thesaurierungsanteilscheine ohne KEST-Abzug über je 1 Stück bzw. Bruchstücke davon (0,10; 0,01; 0,001) auszugeben.

Ein Vertrieb von Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug erfolgt nicht im Inland.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz, BGBl. Nr. 424/1969 in der jeweils geltenden Fassung) dargestellt. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.

Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den darin verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Fonds.

Die Anteilscheine vermitteln keine Stimmrechte.

Die Verwaltungsgesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzlich Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilswertes eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann unvorhersehbar illiquid gewordene Titel, die sich im Fonds befinden, nach Bewilligung der Finanzmarktaufsicht und Veröffentlichung abspalten (§ 65 InvFG 2011). Die Anteilhaber werden entsprechend ihrer Anteile Miteigentümer am abgespaltenen Fonds, der von der Depotbank abgewickelt wird. Nach Abwicklung erfolgt die Auszahlung des Erlöses an die Anteilhaber.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung des Fonds in folgenden Fällen kündigen bzw. beenden:

a) mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer Frist von (zumindest) sechs Monaten (§ 60 Abs. 1 InvFG 2011). Diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage verkürzt werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei in diesem Fall eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilhaber können (vorbehaltlich einer Preisaussetzung) während der jeweils genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurückgeben.

b) mit sofortiger Wirkung, wenn das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet (§ 60 Abs. 2 InvFG 2011)

Eine Kündigung gemäß § 60 Abs. 2 InvFG 2011 ist während einer Kündigung gemäß § 60 Abs. 1 InvFG 2011 nicht zulässig.

Endet die Verwaltung durch Kündigung, übernimmt die Depotbank die vorläufige Verwaltung und muss für den Fonds, sofern sie dessen Verwaltung nicht binnen sechs Monaten auf eine andere Verwaltungsgesellschaft überträgt, die Abwicklung einleiten. Mit Beginn der Abwicklung tritt an die Stelle des Rechts der Anteilhaber auf Verwaltung das Recht auf ordnungsgemäße Abwicklung und an die Stelle des Rechts auf jederzeitige Rückzahlung des Anteilswertes das Recht auf Auszahlung des Liquidationserlöses nach Ende der Abwicklung.

c) - Übertragung der Verwaltung auf eine andere Verwaltungsgesellschaft (§ 61 InvFG 2011)
- Zusammenlegung von Fonds oder Einbringung des Fondsvermögens in einen anderen Investmentfonds (§§ 114 ff InvFG 2011)

jeweils mit Bewilligung der Finanzmarktaufsicht, Veröffentlichung und unter Einhaltung einer dreimonatigen Ankündigungsfrist; diese Frist kann auf (zumindest) 30 Tage reduziert werden, wenn sämtliche Anleger nachweislich informiert wurden, wobei in diesem Fall eine Veröffentlichung unterbleiben kann. Die Anteilhaber können während der genannten Frist ihre Fondsanteile gegen Auszahlung des Rücknahmepreises zurück geben.

In den Fällen der Fondszusammenlegung haben die Anteilhaber einen Anspruch auf Umtausch der Anteile (in Anteile eines anderen Investmentfonds mit ähnlicher Anlagepolitik) entsprechend dem Umtauschverhältnis sowie auf allfällige Auszahlung eines Spitzenausgleiches.

Das Recht der Anteilhaber auf Verwaltung des Fondsvermögens durch eine Verwaltungsgesellschaft und auf jederzeitige Rücknahme der Anteile zum Anteilwert bleibt auch nach Beendigung der Verwaltung durch die Verwaltungsgesellschaft aufrecht.

Das Recht der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltung eines Fonds erlischt mit dem Wegfall der Konzession für das Investmentgeschäft oder der Zulassung gemäß der Richtlinie 2009/65/EG oder mit dem Beschluss ihrer Auflösung oder mit dem Entzug der Berechtigung (§ 60 Abs. 3 InvFG 2011).

8. Gegebenenfalls Angabe der Börsen oder Märkte, an denen die Anteile notiert oder gehandelt werden

Die Ausgabe- und Rücknahme der Anteile erfolgen durch die Depotbank. Eine Börseneinführung kann beantragt werden, ist derzeit von der Verwaltungsgesellschaft jedoch nicht geplant.

9. Modalitäten und Bedingungen für die Ausgabe und/oder den Verkauf der Anteile

Ausgabe von Anteilen

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt gemäß den Fondsbestimmungen zumindest einmal im Kalendervierteljahr.

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und der entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Depotbank und ihren Filialen erworben werden. Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Order-Annahmeschlusszeiten:

- für Beorderungen über Depotbank angebundene Systeme (insbesondere Orders in den Filialen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG): bis 15:45 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)
- für Beorderungen aller anderen Kunden (Sales, Handel, etc.): bis 15:00 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabepreises wird dem Wert eines Anteiles zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt 2,5 % des Wertes eines Anteiles.

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Ausgabepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert jenes Bank- bzw. Börsetages, der zwei Bankarbeitstage bzw. zwei österreichische Börsetage nach Ordereingang bei der Depotbank folgt, zuzüglich des Ausgabeaufschlages. Die Wertstellung der Belastung des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Schlusstag.

10. Modalitäten und Bedingungen der Rücknahme oder Auszahlung der Anteile und Voraussetzungen, unter denen diese ausgesetzt werden kann.

Rücknahme von Anteilen

Die Anteilinhaber können jederzeit die Rücknahme der Anteile durch Vorlage der Anteilscheine oder durch Erteilung eines Rücknahmeauftrages bei der Depotbank verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der dem Wert eines Anteiles entspricht, für Rechnung des Fonds zurückzunehmen. Die Rücknahme von Anteilen erfolgt gemäß den Fondsbestimmungen zumindest einmal im Kalendervierteljahr.

Die Auszahlung des Rückgabepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 der Fondsbestimmungen vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Investmentfonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 der Fondsbestimmungen bekannt zu geben.

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Für den Fall, dass der Investmentfonds in erheblichem Umfang in Fondsanteile investiert, werden zur Preisberechnung die jeweils letzten veröffentlichten Kurse der Subfonds herangezogen. Entspricht der letzte veröffentlichte Bewertungskurs aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten, so kann eine Preisberechnung unterbleiben.

Order-Annahmeschlusszeiten:

- für Beorderungen über Depotbank angebundene Systeme (insbesondere Orders in den Filialen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG): bis 15:45 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)
- für Beorderungen aller anderen Kunden (Sales, Handel, etc.): bis 15:00 Uhr (MEZ, Ortszeit Wien)

Abrechnungsstichtag

Der zur Abrechnung kommende gültige Rücknahmepreis ist der von der Depotbank ermittelte Rechenwert jenes Bank- bzw. Börsetages, der zwei Bankarbeitstage bzw. zwei österreichische Börsetage nach Ordereingang bei der Depotbank folgt. Die Wertstellung der Gutschrift des Kaufpreises erfolgt zwei Bankarbeitstage nach Schlusstag.

11. Beschreibung der Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge und Beschreibung der Ansprüche der Anteilinhaber auf Erträge

Diese Angaben sind den Fondsbestimmungen zu entnehmen.

12. Beschreibung der Anlageziele des Investmentfonds, einschließlich der finanziellen Ziele (z.B. Kapital- oder Ertragssteigerung), der Anlagepolitik (z.B. Spezialisierung auf geographische Gebiete oder Wirtschaftsbereiche), etwaiger Beschränkungen bei dieser Anlagepolitik sowie der Angabe etwaiger Techniken und Instrumente oder der Befugnisse zur Kreditaufnahme, von denen bei der Verwaltung des Investmentfonds Gebrauch gemacht werden kann

Der ESPA SELECT BOND strebt als Anlageziel Substanzzuwachs an. Er wird dazu je nach Einschätzung der Wirtschafts- und Kapitalmarktlage und der Börsenaussichten im Rahmen seiner Anlagepolitik die nach dem Investmentfondsgesetz und den Fondsbestimmungen zugelassenen Vermögensgegenstände (Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Sichteinlagen, Fondsanteile und Finanzinstrumente) erwerben und veräußern.

Das Fondsvermögen des ESPA SELECT BOND wird nach den folgenden anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:

Der ESPA SELECT BOND kann zu wesentlichen Teilen in Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) iSd § 71 InvFG 2011 veranlagen.

Es können Anteile an Investmentfonds für das Fondsvermögen erworben werden, die nach ihren Fondsbestimmungen schwerpunktmäßig in Renten, oder damit vergleichbare Vermögensgegenstände, investieren oder von zumindest einer international anerkannten Quelle als Rentenfonds, oder damit vergleichbarer Fonds, kategorisiert werden. Dabei müssen die in den jeweiligen Investmentfonds enthaltenen Emittenten hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen, hinsichtlich ihres Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen unterliegen.

Im Rahmen der Veranlagungsmöglichkeiten werden überwiegend internationale Renten erworben. Es können sowohl Staatsanleihen, Schuldverschreibungen von Kreditinstituten sowie sonstige (Unternehmens)Anleihen erworben werden; diese können sowohl auf Euro lauten als auch auf Fremdwährungen.

Die Emittenten unterliegen hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen, hinsichtlich ihres Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen.

Investitionen in Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten spielen eine untergeordnete Rolle, das Bankguthaben ist der Höhe nach mit 49 % des Fondsvermögens begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Investmentfonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z. 3 InvFG (Alternative Investments) dürfen insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden.

Der ESPA SELECT BOND kann zu wesentlichen Teilen in derivative Instrumente (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate) iSd § 73 InvFG 2011 investieren.

Derivative Instrumente (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate) können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung), sondern auch zur Spekulation verwendet werden. Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können sowohl der Absicherung dienende als auch nicht der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen.

Nähere Angaben zu Ermittlung des Gesamtrisikos finden sich in Abschnitt II, Punkt 12. lit. E) Derivative Finanzinstrumente, IV. Gesamtgrenze, dieses Prospektes.

Ziel im Fonds ist es, durch ein aktives Fondsmanagement einen Mehrertrag über das jeweilige Basisinvestment zu erzielen. Die Gestionierung der aktiven Positionierungen kann durch das Fondsmanagement völlig unabhängig vom Basisinvestment erfolgen. Dazu können Instrumente in Bezug auf Märkte eingesetzt werden, die nicht dem Basisinvestment entsprechen müssen. Dies können insbesondere Derivate auf

- globale Zinsmärkte (Zinsfutures, Optionen, Zinsswaps und Total Return Swaps etc.)
- globale Währungsmärkte (Devisentermingeschäfte, Devisenfutures, Devisenoptionen etc.)
- globale Kreditmärkte (CDS, CDX, i-TRAXX-Futures etc.)

sein.

Die Umsetzung dieser Instrumente im Fonds kann entweder direkt oder indirekt durch Subfonds erfolgen.

Techniken und Instrumente der Anlagepolitik

A) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten dürfen unter folgenden Voraussetzungen erworben werden:

1. Bei ein und demselben Kreditinstitut dürfen Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bis zu 20 % des Fondsvermögens angelegt werden, sofern das betreffende Kreditinstitut
 - seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder
 - sich in einem Drittstaat befindet und Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der FMA jenen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
2. Ungeachtet sämtlicher Einzelobergrenzen darf ein Investmentfonds bei ein und demselben Kreditinstitut höchstens 20 % des Fondsvermögens in einer Kombination aus von diesem Kreditinstitut begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und /oder Einlagen bei diesem Kreditinstitut und/oder von diesem Kreditinstitut erworbenen OTC-Derivaten investieren.

B) Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 70 Abs. 1 InvFG erfüllen.

Für den Investmentfonds dürfen Geldmarktinstrumente erworben werden, die

1. an einer der im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
2. üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, frei übertragbar sind, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, dürfen erworben werden, auch wenn sie nicht an geregelten Märkten gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, vorausgesetzt, sie werden
 - a) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investmentbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert oder
 - b) von Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an einer im Anhang genannten Börse des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - c) von einem Institut begeben oder garantiert, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert, das Aufsichtsbestimmungen. Die nach Auffassung der FMA mindestens so streng sind, wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, oder
 - d) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der lit. a bis c gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Mio. EUR, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der in Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 lit. c genannten Kriterien erfüllt.

Geldmarktinstrumente, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen und auch nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, dürfen nur bis zu 10 % des Fondsvermögens erworben werden.

C) Wertpapiere

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel,
- c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 73 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 69 Abs. 1 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 69 Abs. 2 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 3. Finanzinstrumente nach § 69 Abs. 2 Z 3 InvFG
- ein.

Die Verwaltungsgesellschaft erwirbt Wertpapiere, die an einer im Anhang genannten Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an im Anhang genannten geregelten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen

erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem geregelten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Nicht notierte Wertpapiere und andere verbriefte Rechte

Insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens dürfen in Wertpapieren angelegt werden, die nicht an einer der im Anhang aufgeführten Börsen amtlich zugelassen oder an einem der im Anhang angeführten geregelten Märkte gehandelt werden. Wertpapiere aus Neuemissionen, die innerhalb eines Jahres ab Emission eine diesbezügliche Zulassung erlangen, fallen nicht unter die genannte Grenze.

D) Anteile an Investmentfonds / an Anderen Sondervermögen / an Organismen für gemeinsame Anlagen

Anteile an Investmentfonds gem. § 71 InvFG / an Anderen Sondervermögen gem. § 166 InvFG

1. Anteile an ein und demselben Investmentfonds (= Investmentfonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 71 Abs. 1 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), dürfen **jeweils bis zu 50 % des Fondsvermögens** erworben werden.
2. Anteile an ein und demselben Investmentfonds gemäß § 71 Abs. 2 InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Investmentfonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen **jeweils bis zu 50 % des Fondsvermögens** erworben werden, sofern

- a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- b) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Investmentfonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind, und
- c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. b) sind die in der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idgF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Investmentfonds dürfen auch Anteile an Investmentfonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Investmentfonds gemäß **§ 166 InvFG** (Anderes Sondervermögen) dürfen **jeweils bis zu 50 % des Fondsvermögens** erworben werden, sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 % des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z. 3 InvFG anlegen darf.

Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gem. § 166 Abs. 1 Z. 3 InvFG

Für den Investmentfonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 166 Abs. 1 Z. 3 InvFG **insgesamt bis zu 10 % des Fondsvermögens** erworben werden, wenn sie

- nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und
- nicht den Anforderungen des § 71 iVm § 77 Abs. 1 InvFG entsprechen.

Solche Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die

- nur beschränkt marktgängig sind,

- hohen Kursschwankungen unterliegen,
- begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei
- eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen sein darf.

Anteile an Immobilienfonds gem. § 166 Abs. 1 Z. 4 InvFG

Nicht anwendbar.

E) Derivative Finanzinstrumente

I. Notierte und nicht-notierte derivative Finanzinstrumente

Für einen Investmentfonds dürfen abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einer der im Anhang angeführten Börsen amtlich zugelassen sind oder an einem der im Anhang genannten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse amtlich zugelassen sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate) eingesetzt werden, sofern

- a) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne der Fondsbestimmungen oder um Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der Investmentfonds gemäß den in seinen Fondsbestimmungen genannten Anlagezielen investieren darf,
- b) die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorie sind, die von der FMA durch Verordnung zugelassen wurden, und
- c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Verwaltungsgesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.

II. Verwendungszweck

Derivative Finanzinstrumente können sowohl als Teil der Anlagestrategie des Investmentfonds als auch zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

III. Risikomanagement

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Risikomanagementverfahren zu verwenden, das es ihr ermöglicht, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Fondsvermögens jederzeit zu überwachen und zu messen. Sie hat ferner ein Verfahren zu verwenden, das eine präzise und unabhängige Bewertung des jeweiligen Wertes der OTC-Derivate erlaubt. Die Verwaltungsgesellschaft hat im Einvernehmen mit der Depotbank, der FMA entsprechend dem von dieser festgelegten Verfahren für jeden von ihr verwalteten Investmentfonds die Arten der Derivate im Fondsvermögen, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken mitzuteilen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf sowohl zur Absicherung von Vermögensgegenständen als auch als Teil der Anlagestrategie für den Investmentfonds Geschäfte mit Derivaten tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko bezogen auf im Fonds befindliche Vermögenswerte zumindest zeitweise erhöhen. Eine ausführliche Beschreibung betreffend den Einsatz von Derivaten und möglichen Risiken finden Sie unter dem Punkt „Risikohinweise“.

Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktfluktuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Ein Investmentfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der für das Underlying geltenden spezifischen Anlagegrenzen der Fondsbestimmungen und des Investmentfondsgesetzes Anlagen in Derivaten tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese spezifischen Anlagegrenzen nicht überschreitet.

Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Investmentfonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:

- a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2002/12/EG ist, 10 % des Fondsvermögens,
- b) ansonsten 5 % des Fondsvermögens.

Anlagen eines Investmentfonds in indexbasierten Derivaten werden im Hinblick auf die spezifischen Anlagegrenzen nicht berücksichtigt. Ist ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet, so muss es hinsichtlich der Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften berücksichtigt werden.

IV. Gesamtgrenze

Value-at-Risk (VAR) - Approach

Die Verwaltungsgesellschaft wendet für die Risikoberechnung den **Value-at-Risk (VAR) - Approach** an. Der Value-at-Risk gibt Auskunft über den maximal zu erwartenden Verlust, den ein Portfolio mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit (Konfidenz) während eines bestimmten Zeitraumes (Haltedauer) erleiden kann. Bei der Berechnung werden folgende Parameter herangezogen:

1. Konfidenzintervall von 99%
2. Halteperiode von 20 Tagen
3. ein effektiver historischer Beobachtungszeitraum, der bei der Berechnung der Volatilitäten zugrunde gelegt wird, von zumindest einem Jahr. Im Fall der Abweichung von der Gleichgewichtung darf der gewichtete Durchschnitt die Zeitdauer von sechs Monaten nicht unterschreiten.
4. vierteljährliche Datenaktualisierung oder häufiger, wenn die Marktpreise wesentlichen Veränderungen unterliegen
5. Berechnungen mindestens auf täglicher Basis.

In der Verwaltungsgesellschaft wird der VaR mittels historischer Simulation ermittelt.

Neben den VAR-Berechnungen werden risikoadäquate Stresstests durchgeführt. Backtesting gibt Auskunft über die Prognosegüte des Modells.

Der zuordenbare Risikobetrag für das Marktrisiko wird auf Basis des derivatfreien Vergleichsvermögens, das aus 35% Citi EGBI, 20% Citi US BIG, 35% Citi Euro BIG Corporates, 5% ML Global HY European Issuers, 5% JPM GBI EM Global Div besteht, als relativer Value-at-Risk ermittelt. Der zuordenbare Risikobetrag für das Marktrisiko ist mit dem Zweifachen des Risikobetrages des derivatfreien Vergleichsvermögens beschränkt. Nähere Angaben zum Anlageprozess siehe oben.

Leverage:

Sofern die Fondsbestimmungen dieses Investmentfonds den Einsatz von Derivaten zu Spekulationszwecken erlauben, darf die Verwaltungsgesellschaft den Investitionsgrad dieses Investmentfonds über den Einsatz von Derivaten im Rahmen der im InvFG zulässigen Grenzen steigern (Leverage). Der erwartete Leverage beträgt 48 % (erwarteter Wert aufgrund der Erfahrungen in der Vergangenheit). Dieser Wert kann in außerordentlichen Marktsituationen überschritten werden.

F) Pensionsgeschäfte

Die Fondsbestimmungen sehen die Möglichkeit vor Pensionsgeschäfte einzusetzen. Da der Abschluss solcher Geschäfte derzeit nicht geplant ist, können die Informationen gem. § 7 Abs. 2 WPV (Wertpapierleih- und Pensionsgeschäftsverordnung) jedoch nicht gegeben werden.

G) Wertpapierleihe

Die Verwaltungsgesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des Investmentfondsgesetzes berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 % des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im Vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen. Die dafür vereinnahmten Prämien stellen eine zusätzliche Ertragskomponente dar.

Bei der Wertpapierleihe handelt es sich um ein Sachdarlehen in Form von Wertpapieren (z.B. Aktien oder Anleihen). Gegenpartei für alle Wertpapierleihegeschäfte dieses Investmentfonds ist im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems ausschließlich die Erste Group Bank AG. Die Erste Group Bank AG ist Depotbank des Investmentfonds und Konzernmutter der Verwaltungsgesellschaft. Die ausschließliche Verwendung der Erste Group Bank AG als Gegenpartei für Leihegeschäfte dient unter anderem der Senkung des operationalen Risikos von Leihegeschäften. Nur bei Abschluss der Leihegeschäfte mit der Erste Group Bank AG werden diese automatisch in der Fondsbuchhaltung und im Risikosystem erfasst. Die Besicherung der Leihegeschäfte erfolgt unter Beachtung des § 74 Abs. 2 und 3 InvFG. Vor einem Überschreiten des kumulierten Ausfallrisikos aus OTC-Derivaten und Wertpapierleihegeschäften von 10 %, jedenfalls aber vor Überschreiten des Gesamt-Netto-Risikos von 20 % des Fondsvermögens gegenüber der Erste Group Bank AG erhält der Investmentfonds Sicherheiten. Die Sicherheiten können aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten aus dem Investmentgradesegment, die von einem EWR-Staat oder einer oder mehreren Gebietskörperschaften eines EWR-Staates begeben oder garantiert werden, aus Forderungen an internationale Organisationen im Sinne des § 22a Abs. 5 Z 1 BWG, sowie aus Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die von einem OECD-Staat (der nicht EWR-Staat ist) mit einem Rating von AAA bis AA- (oder äquivalent) begeben werden, bestehen. Bei den genannten Sicherheiten wird aufgrund der vom Gesetzgeber

zugewiesenen hohen Bonität (§ 4, 5 und 8 SolvaV) kein Sicherheitsabschlag („Hair Cut“) vorgenommen. Die Wertpapierleihe ist mit Risiken verbunden. So ist es möglich, dass der Darlehensnehmer (Erste Group Bank AG) das Darlehen aufgrund seines Ausfalls nicht zurückzahlen kann und die bestellten Sicherheiten in diesem Fall nicht ausreichen, um das gesamte Darlehen zu decken.

H) Total Return Swaps

Nicht anwendbar.

Risikohinweise:

Bei der Auswahl der Anlagewerte stehen die Aspekte Sicherheit, Wachstum und/oder Ertrag im Vordergrund der Überlegungen. Hierbei ist zu beachten, dass Wertpapiere neben den Chancen auf Kurssteigerungen auch Risiken enthalten.

Allgemeines

Die Kurse der Wertpapiere eines Fonds können gegenüber dem Einstandspreis steigen/fallen. Veräußert der Anleger Anteile an dem Investmentfonds zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Fonds befindlichen Wertpapiere gegenüber dem Zeitpunkt seines Erwerbs von Anteilen gefallen sind, so hat dieses zur Folge, dass er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht vollständig zurückerhält. Tätigt die Verwaltungsgesellschaft ein fehlerhaftes Geschäft mit Wertpapieren im börslichen und/oder außerbörslichen Handel („Mistrade“), welches nicht in der Fondsbuchhaltung rechenwertwirksam verbucht wurde, werden sowohl die Gewinne als auch Verluste aus diesen Geschäften von der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

Besondere Risiken

a) das Risiko, dass der gesamte Markt einer Assetklasse sich negativ entwickelt und dass dies den Preis und Wert dieser Anlagen negativ beeinflusst (Marktrisiko)

Die Kursentwicklung von Wertpapieren hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die ihrerseits von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird.

Eine besondere Ausprägung des Marktrisikos ist das Zinsänderungsrisiko. Darunter versteht man die Möglichkeit, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines festverzinslichen Wertpapiers oder eines Geldmarktinstruments besteht, ändern kann. Änderungen des Marktzinsniveaus können sich unter anderem aus Änderungen der wirtschaftlichen Lage und der darauf reagierenden Politik der jeweiligen Notenbank ergeben. Steigen die Marktzinsen, so fallen i.d.R. die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere bzw. Geldmarktinstrumente. Fällt dagegen das Marktzinsniveau, so tritt bei festverzinslichen Wertpapieren bzw. Geldmarktinstrumenten eine gegenläufige Kursentwicklung ein. In beiden Fällen führt die Kursentwicklung dazu, dass die Rendite des Wertpapiers in etwa dem Marktzins entspricht. Die Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit des festverzinslichen Wertpapiers unterschiedlich aus. So haben festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als solche mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber festverzinslichen Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen.

b) das Risiko, dass ein Emittent oder eine Gegenpartei seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann (Kreditrisiko)

Neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte wirken sich auch die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller auf den Kurs eines Wertpapiers aus. Auch bei sorgfältigster Auswahl der Wertpapiere kann beispielsweise nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

c) das Risiko, dass eine Transaktion innerhalb eines Transfersystems nicht wie erwartet abgewickelt wird, da eine Gegenpartei nicht fristgerecht oder wie erwartet zahlt oder liefert (Erfüllungsrisiko)

In diese Kategorie ist jenes Risiko zu subsumieren, dass ein Settlement in einem Transfersystem nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht wie erwartet oder verspätet zahlt oder liefert. Das Settlementrisiko besteht darin, bei der Erfüllung eines Geschäfts nach erbrachter Leistung keine entsprechende Gegenleistung zu erhalten.

Vor allem beim Erwerb von nicht notierten Finanzprodukten oder bei deren Abwicklung über eine Transferstelle besteht das Risiko, dass ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäftes auftreten können.

Bei dem Erwerb von ausländischen Hedgefonds erfolgt die Zahlung des Anteilpreises häufig nicht durch Zahlung gegen Lieferung, sondern die Lieferung zeitlich verzögert; daher besteht das Risiko, dass der Anteilpreis entrichtet wird, ohne dass es zur Gegenleistung kommt und der Investmentfonds bei Nichtlieferung der Anteile am Hedgefonds nur einen Rückgewähranspruch auf den Anteilpreis hat.

d) das Risiko, dass eine Position nicht rechtzeitig zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann (Liquiditätsrisiko)

Unter Beachtung der Chancen und Risiken der Anlage in Aktien und Renten erwirbt die Verwaltungsgesellschaft für den Investmentfonds insbesondere Wertpapiere, die an Börsen des In- und Auslandes amtlich zugelassen oder an organisierten Märkten gehandelt werden, die anerkannt und für das Publikum offen sind und deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist.

Gleichwohl kann sich bei einzelnen Wertpapieren in bestimmten Phasen oder in bestimmten Börsensegmenten das Problem ergeben, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu veräußern. Zudem besteht die Gefahr, dass Titel, die in einem eher engen Marktsegment gehandelt werden, einer erheblichen Preisvolatilität unterliegen.

Daneben werden Wertpapiere aus Neuemissionen erworben, deren Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder an einem organisierten Markt zu beantragen, sofern ihre Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft darf Wertpapiere erwerben, die an einer Börse oder einem geregelten Markt des EWR oder an einer der im Anhang genannten Börsen oder geregelten Märkte gehandelt werden.

Die Zielfonds, in die ein Dach-Hedgefonds veranlagt, können in Hinblick auf die Rücknahme ihrer Anteile, aber auch in der Häufigkeit ihrer Bewertung eingeschränkt sein. Aus diesem Grund ist mit dem Erwerb von Anteilen solcher Zielfonds, die Gefahr verbunden, dass diese nicht rechtzeitig zurückgegeben und liquidiert werden können.

e) das Risiko, dass der Wert der Veranlagungen durch Änderungen des Wechselkurses beeinflusst wird (Wechselkurs- oder Währungsrisiko)

Eine weitere Variante des Marktrisikos stellt das Währungsrisiko dar. Soweit nichts anderes bestimmt ist, können Vermögenswerte eines Investmentfonds in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt werden. Die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen erhält der Fonds in den Währungen, in denen er investiert. Der Wert dieser Währungen kann gegenüber der Fondswährung fallen. Es besteht daher ein Währungsrisiko, das den Wert der Anteile insoweit beeinträchtigt, als der Investmentfonds in anderen Währungen als der Fondswährung investiert.

f) das Risiko des Verlustes von Vermögensgegenständen, die auf Depot liegen, durch Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerische Handlung der Depotbank oder der Sub-Depotbank (Verwahrrisiko)

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds ist ein Verlustrisiko verbunden, das durch Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unter-Verwahrers verursacht werden kann. Insbesondere der Einsatz eines Prime Brokers als Depotstelle kann unter Umständen nicht die gleiche Sicherheit gewährleisten wie eine als Depotstelle eingesetzte Bank.

g) die Risiken, die auf eine Konzentration auf bestimmte Anlagen oder Märkte zurückzuführen sind (Konzentrationsrisiko)

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Veranlagung in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt.

h) das Performancerisiko, sowie Informationen darüber, ob Garantien Dritter bestehen und ob solche Garantien eingeschränkt sind (Performancerisiko)

Für den Investmentfonds erworbene Vermögensgegenstände können eine andere Wertentwicklung erfahren, als im Zeitpunkt des Erwerbs zu erwarten war. Somit kann eine positive Wertentwicklung nicht zugesagt werden, außer im Fall einer Garantiegewährung durch eine dritte Partei.

i) die Information über die Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber

Je nach der Leistungsfähigkeit allfälliger Garantiegeber erhöht oder vermindert sich das Risiko des Investments.

j) das Risiko der Inflexibilität, bedingt sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds (Inflexibilitätsrisiko)

Das Risiko der Inflexibilität kann sowohl durch das Produkt selbst als auch durch Einschränkungen beim Wechsel zu anderen Investmentfonds bedingt sein.

Bei Organismen für gemeinsame Anlagen gem. § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG ist unter Umständen keine tägliche Bewertung und Rücknahme von Anteilen an diesen Instrumenten möglich. Außerdem kann die Ausgabe und Rücknahme des Investmentfonds selbst Beschränkungen unterliegen.

k) das Inflationsrisiko

Der Ertrag einer Investition kann durch die Inflationsentwicklung negativ beeinflusst werden. Das angelegte Geld kann einerseits infolge der Geldentwertung einem Kaufkraftverlust unterliegen, andererseits kann die Inflationsentwicklung einen direkten (negativen) Einfluss auf die Kursentwicklung von Vermögensgegenständen haben.

l) das Risiko betreffend das Kapital des Investmentfonds (Kapitalrisiko)

Das Risiko betreffend das Kapital des Investmentfonds kann vor allem dadurch bedingt sein, dass es zu einem billigeren Verkauf als Kauf der Vermögenswerte kommen kann. Dies erfasst auch das Risiko der Aufzehrung bei Rücknahmen und übermäßiger Ausschüttung von Anlagerenditen.

m) das Risiko der Änderung der sonstigen Rahmenbedingungen, wie unter anderem Steuervorschriften

Der Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds kann durch Unsicherheiten in Ländern, in denen Investments getätigt werden, wie z.B. internationale politische Entwicklungen, Änderung von Regierungspolitik, Besteuerung, Einschränkungen von ausländischem Investment, Währungsfluktuationen und anderen Entwicklungen im Rechtswesen oder in der Regulierungslage nachteilig beeinflusst werden. Außerdem kann an Börsen gehandelt werden, die nicht so streng reguliert sind wie diejenigen der USA oder der EU-Staaten.

n) das Risiko, dass aufgrund von Kursbildungen auf illiquiden Märkten die Bewertungskurse bestimmter Wertpapiere von ihren tatsächlichen Veräußerungspreisen abweichen können (Bewertungsrisiko)

Insbesondere in Zeiten, in denen aufgrund von Finanzkrisen sowie eines allgemeinen Vertrauensverlustes Liquiditätsengpässe der Marktteilnehmer bestehen, kann die Kursbildung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Finanzinstrumente auf Kapitalmärkten eingeschränkt und die Bewertung im Fonds erschwert sein. Werden in derartigen Zeiten vom Publikum gleichzeitig größere Anteilsrückgaben getätigt, kann das Fondsmanagement zur Aufrechterhaltung der Gesamtliquidität des Fonds gezwungen sein, Veräußerungsgeschäfte von Wertpapieren zu Kursen zu tätigen, die von den tatsächlichen Bewertungskursen abweichen.

o) Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die der Fonds Anspruch hat, ausbleiben oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

p) Risiko der Aussetzung der Rücknahme

Die Anteilinhaber können grundsätzlich jederzeit die Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch die Rücknahme der Anteile bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände vorübergehend aussetzen, wobei der Anteilspreis niedriger liegen kann als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

q) Operationelles Risiko

Es besteht ein Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und das Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

r) Risiken im Zusammenhang mit Anteilen an Investmentfonds (Subfonds)

Die Risiken der Subfonds, die für den Fonds erworben werden, stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Subfonds enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Da die Fondsmanager der einzelnen Subfonds voneinander unabhängig handeln, kann es vorkommen, dass mehrere Subfonds gleiche oder einander entgegen gesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können sich bestehende Risiken kumulieren und eventuelle Chancen aufheben.

Hinzuweisen ist darauf, dass mit derivativen Produkten Risiken verbunden sein können, wie folgt:

- a) Die erworbenen befristeten Rechte können verfallen oder eine Wertminderung erleiden.**
- b) Das Verlustrisiko kann nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen.**
- c) Geschäfte, mit denen die Risiken ausgeschlossen sind oder eingeschränkt werden sollen, können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden.**
- d) Das Verlustrisiko kann sich erhöhen, wenn die Verpflichtung aus derartigen Geschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung lautet.**

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten können folgende zusätzliche Risiken auftreten:

- a) Probleme bei der Veräußerung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte, da bei diesen ein organisierter Markt fehlt; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- b) der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäftes kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko);

Die Verwaltungsgesellschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass das Risiko einer Fondsveranlagung von der Anlagepolitik und der Marktentwicklung abhängt. Ein Verlust ist nicht auszuschließen.

Die Entwicklung der nationalen und internationalen Kapitalmärkte ist volatil und die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten nicht vorhersehbar. In der Vergangenheit erzielte Erträge sind keine Garantie dafür, dass derartige Erträge in der Zukunft wieder erreicht werden können. Die Gesellschaft versucht die immanenten Risiken der Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen. Hierbei kann aber eine Garantie für einen prognostizierten Anlageerfolg nicht gegeben werden.

Eine Veranlagungsdauer von bis zu 5 Jahren ist daher auf jeden Fall zu empfehlen.

Dabei wird besonders auf die Risikostreuung Bedacht genommen. Die genauen Anlagegrenzen sind Gegenstand der §§ 73 ff und §§ 166 f InvFG.

Diese Beschreibung berücksichtigt nicht das individuelle Risikoprofil des Anlegers und es ist gegebenenfalls eine persönliche, fachgerechte Anlageberatung empfehlenswert.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von Krediten bis zu 10 % des Fondsvermögens ist kurzfristig zulässig. Dadurch kann sich das Risiko des Fonds im selben Ausmaß erhöhen.

Delegation von Aufgaben

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Aufgaben an ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz, delegiert hat.

Abwicklung von Transaktionen

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie Transaktionen für den Investmentfonds über ein mit ihr in einer engen Verbindung stehendes Unternehmen, somit ein verbundenes Unternehmen im Sinne des § 2 Z 28 Bankwesengesetz (BWG), abwickeln kann.

13. Bewertungsgrundsätze

Der Wert eines Anteiles ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Investmentfonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Investmentfonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte der zu ihm gehörigen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Fonds gehörenden Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten von der Depotbank zu ermitteln.

Das Nettovermögen wird nach folgenden Grundsätzen ermittelt:

- a) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird grundsätzlich auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses ermittelt.
- b) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für einen Vermögenswert, welcher an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird, der Kurs den tatsächlichen Marktwert nicht angemessen widerspiegelt, wird auf die Kurse zuverlässiger Datenprovider oder alternativ auf Marktpreise gleichartiger Wertpapiere oder andere anerkannte Bewertungsmethoden zurückgegriffen.
- c) Sofern keine oder nur unzureichende Marktwerte vorhanden sind, erfolgt eine Bewertung der Vermögenswerte mit Hilfe von Finanzmodellen unter Einbindung des Valuation Committee, das von Vertretern der Erste Group Bank AG und der Erste Asset Management Group gebildet wird.

Anleger werden darauf hingewiesen, dass Eventualforderungen, wie beispielsweise Forderungen im Zusammenhang mit einer Wertpapiersammelklage, wegen der Ungewissheit, die mit solchen Forderungen verbunden ist, erst nach ihrer tatsächlichen Erfüllung im Rechenwert des Investmentfonds berücksichtigt werden. Nach Bekanntwerden der Einleitung eines Insolvenzverfahrens wird vom Kurs der betroffenen Wertpapiere unter Einbindung des Valuation Committee, das von Vertretern der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft gebildet wird, ein Abschlag vorgenommen. Dieser Abschlag spiegelt die Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft und des Valuation Committee bezüglich der erwarteten Zahlung aus dem Insolvenzverfahren wider. Dieser Abschlag wird im Rechenwert des Investmentfonds berücksichtigt. Forderungen aus dem Insolvenzverfahren werden wegen der Ungewissheit, die mit solchen Zahlungen verbunden ist, allerdings erst nach ihrer tatsächlichen (teilweisen) Erfüllung im Rechenwert des Investmentfonds berücksichtigt. Im Falle einer solchen nachträglichen Zahlung kommt es zu keiner Korrektur des historischen Rechenwertes. Erfolgen solche oder andere Zahlungen nach Liquidation des Investmentfonds, werden diese Beträge anerkannten karitativen Organisationen gespendet.

14. Ermittlung der Verkaufs- oder Ausgabe- und der Auszahlungs- oder Rücknahmepreise der Anteile, insbesondere:

- **Methode und Häufigkeit der Berechnung dieser Preise**
- **Angaben der mit dem Verkauf, der Ausgabe, der Rücknahme oder Auszahlung der verbundenen Kosten**
- **Angaben von Art, Ort und Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Preise**

Zur Preisberechnung des Fonds werden die jeweils letzten veröffentlichten Kurse herangezogen. Für den Fall, dass der Investmentfonds in erheblichem Umfang in Fondsanteile investiert, werden zur Preisberechnung die jeweils letzten veröffentlichten Kurse der Subfonds herangezogen.

Ausgabeaufschlag

Bei Festsetzung des Ausgabeaufschlages wird zur Abgeltung der Ausgabekosten ein Ausgabeaufschlag hinzugerechnet. Der Ausgabeaufschlag zur Abgeltung der Ausgabekosten beträgt 2,5 % des Wertes eines Anteiles. Dieser Ausgabeaufschlag kann bei nur kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grund empfiehlt sich bei dem Erwerb von Investmentanteilscheinen eine längere Anlagedauer.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Der Wert eines Anteiles, der Ausgabe- und Rücknahmepreis wird börsetäglich von der Depotbank ermittelt und in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Depotbank erfolgt ohne Berechnung zusätzlicher Kosten mit Ausnahme der Berechnung des Ausgabeaufschlags bei Ausgabe von Anteilscheinen. Die Rücknahme zum Rücknahmepreis erfolgt kostenfrei.

Inwieweit beim einzelnen Anleger für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilscheinen zusätzliche Gebühren verrechnet werden, hängt von den individuellen Vereinbarungen des Anlegers mit dem jeweiligen depotführenden Kreditinstitut ab und unterliegt daher nicht der Einflussnahme durch die Verwaltungsgesellschaft.

15. Angaben über die Methode, die Höhe und die Berechnung der zu Lasten des Investmentfonds gehenden Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte und der Unkostenerstattungen an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank oder Dritte durch den Investmentfonds

Verwaltungskosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine **monatliche** Vergütung bis zu einer Höhe von **0,05 %** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird, **monatlich mindestens jedoch bis zu €2.000,-**.

In den Subfonds, in die der Investmentfonds investiert, kann eine Verwaltungsgebühr bis zu 3,0 % verrechnet werden.

Diese Vergütung reduziert sich um jene Verwaltungsgebühren der Verwaltungsgesellschaft, die diese hinsichtlich Teilen des Investmentfonds, die in Anteilen

- eines von ihr verwalteten Investmentfonds oder
- eines Investmentfonds bzw. einer Investmentgesellschaft, der (die) von einer Gesellschaft verwaltet wird, die mit der Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist,

angelegt werden, erhalten hat, kann jedoch nicht unter den oben erwähnten Mindestbetrag fallen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung des Investmentfonds entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlusskosten.

Sonstige Kosten

Neben den der Verwaltungsgesellschaft zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Investmentfonds:

a) Transaktionskosten

Darunter sind jene Kosten zu verstehen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Investmentfonds entstehen, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Transaktionskostenabrechnung über den Kurs berücksichtigt wurden.

b) Kosten für den Wirtschaftsprüfer

Die Höhe der Vergütung an den Wirtschaftsprüfer richtet sich einerseits nach dem Fondsvolumen und andererseits nach den Veranlagungsgrundsätzen.

c) Publizitätskosten (inkl. Aufsichtskosten)

Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Zusammenhang mit der Erstellung und Veröffentlichung von gesetzlich vorgesehenen Informationen gegenüber Anteilhabern im In- und Ausland entstehen. Weiters können sämtliche durch die Aufsichtsbehörden verrechnete Kosten sowie Kosten, die aus der Erfüllung von gesetzlichen Vertriebsvoraussetzungen in etwaigen Vertriebsstaaten resultieren und Kosten der steuerlichen Vertretung des Fonds im Ausland dem Fonds im Rahmen der gesetzlichen Zulässigkeit dem Investmentfonds angelastet werden. Darunter sind jene Kosten zu subsumieren, die im Falle der Zulassung des Fonds im Ausland entstehen (insbesondere Übersetzungskosten, Registrierungskosten, Kosten für Beglaubigung, etc.).

Auch die Kosten für die Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers (ausgenommen die gesetzlich verbotenen Fälle) sind umfasst.

d) Kosten für Konten und Depots des Investmentfonds (Wertpapierdepotgebühren)

Dem Investmentfonds werden von der Depotbank bankübliche Depotgebühren, Kosten für Kuponinkasso, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwaltung ausländischer Wertpapiere im Ausland angelastet.

e) Depotbankgebühr

Die Depotbank erhält für die Führung der Fondsbuchhaltung und die Preisveröffentlichung eine monatliche Abgeltung.

f) Kosten für Dienste externer Beraterfirmen oder Anlageberater

Werden für den Investmentfonds externe Berater oder Anlageberater in Anspruch genommen, werden die aufgelaufenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Investmentfonds angelastet.

g) Lizenzkosten

Ist der Erwerb von Lizenzen für die Veranlagung (z.B. Lizenzkosten für Finanzindices, Benchmark, derivativfreies Vergleichsvermögen zur Berechnung des VaR) oder die Bezeichnung des Investmentfonds notwendig, werden die damit verbundenen Kosten unter dieser Position zusammengefasst und dem Investmentfonds angelastet.

h) Kosten für die Stimmrechtsausübung

Im Falle des Investments in Aktien kann die Stimmrechtsausübung zu diesen Aktien delegiert werden und es können daher zusätzliche Kosten anfallen.

Im aktuellen Rechenschaftsbericht finden Sie im Kapitel „Ertragsrechnung und Entwicklung des Fondsvermögens“ unter Fondsergebnis die Position „sonstige Verwaltungsaufwendungen“, die sich aus den oben unter lit. g bis h genannten Positionen zusammensetzt.

Vorteile

Die Verwaltungsgesellschaft weist darauf hin, dass sie infolge ihrer Verwaltungstätigkeit für den Investmentfonds sonstige geldwerte Vorteile (z.B. für Broker Research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) ausschließlich dann vereinnahmt, wenn sie im Interesse der Anteilhaber eingesetzt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft darf aus der vereinnahmten Verwaltungsgebühr Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) gewähren. Die Gewährung von derartigen Rückvergütungen führt nicht zu einer Mehrbelastung des Fonds mit zusätzlichen Kosten.

Von Dritten geleistete Rückvergütungen (im Sinn von Provisionen) werden nach Abzug angemessener Aufwandsentschädigungen an den Investmentfonds weitergeleitet und im Rechenschaftsbericht ausgewiesen.

16. Angaben über die externe Beratungsfirmen oder Anlageberater, wenn ihre Dienste auf Vertragsbasis in Anspruch genommen und die Vergütungen hierfür dem Vermögen des Investmentfonds entnommen werden

Zu Lasten des Fondsvermögens gehende Dienste externer Beratungsfirmen oder Anlageberater werden nicht in Anspruch genommen.

17. Angaben über die Maßnahmen, die getroffen worden sind, um die Zahlungen an die Anteilhaber, den Rückkauf oder die Rücknahme der Anteile sowie die Verbreitung der Informationen über den Investmentfonds vorzunehmen

Die Gewinnausschüttung sowie die Rücknahme der Anteile erfolgt durch die Depotbank (siehe Abschnitt III). Die Ausschüttungen werden über die jeweils depotführenden Stellen an die Anteilhaber weitergeleitet.

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen findet § 136 InvFG Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

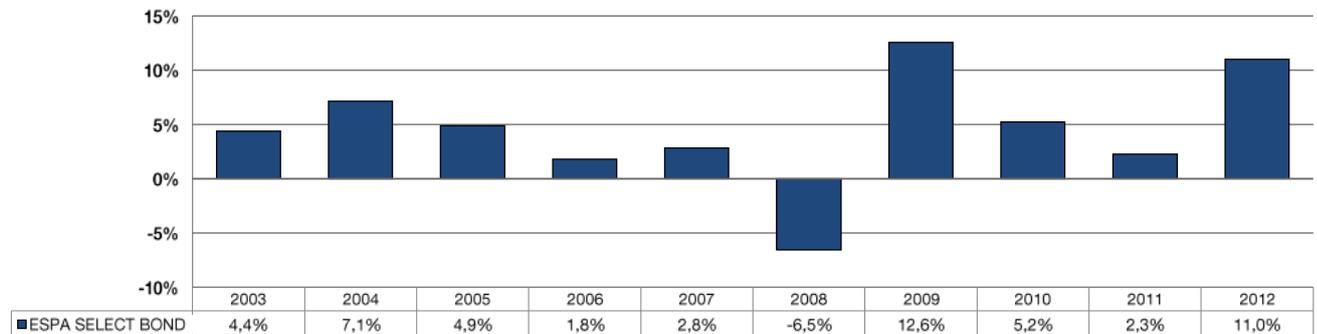
- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Verwaltungsgesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder

- in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Verwaltungsgesellschaft erfolgen.

Sofern die Anteilhaber über bestimmte Tatsachen oder Vorgänge gem. § 133 InvFG zu informieren sind, wird die Verwaltungsgesellschaft die Informationen über die Depotbank den depotführenden Stellen zur Verfügung stellen, die diese an die Anteilhaber weiterleiten.

18. Gegebenenfalls bisherige Ergebnisse des Investmentfonds

Stichtag: 19.2.2013
Fondsauflage: 28.10.2002



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zu.

Die Performance wird von der Verwaltungsgesellschaft entsprechend der OeKB-Methode, basierend auf Daten der Depotbank, berechnet (bei der Aussetzung der Auszahlung des Rückgabepreises unter Rückgriff auf allfällige, indikative Werte). Bei der Berechnung der Wertentwicklung werden individuelle Kosten wie beispielsweise die Höhe des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeabschlages, Gebühren, Provisionen und andere Entgelte nicht berücksichtigt. Diese würden sich bei Berücksichtigung mindernd auf die Wertentwicklung auswirken.

Hinweis für Anleger mit anderer Heimatwährung als der Fondswährung: Wir weisen darauf hin, dass die Rendite infolge von Währungsschwankungen steigen oder fallen kann.

Bezüglich einer aktuelleren Wertentwicklung siehe entweder „Wesentliche Anlegerinformation“ oder das jeweils aktuellste Produktinformationsblatt des Investmentfonds. Diese Dokumente sind auf der Internetseite www.erste-am.com auf Deutsch abrufbar. Im Falle des Vertriebs von Anteilen im Ausland, wird die „Wesentliche Anlegerinformation“ auf dieser Homepage gegebenenfalls auch in weiteren Sprachen zur Verfügung gestellt.

19. Profil des typischen Anlegers, für den der Investmentfonds konzipiert ist

Die Anlage in den Investmentfonds ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen.

Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. Kapitalverluste hinzunehmen. Der Indikator, der die Schwankungen des Fondsanteilspreises auf Basis der Entwicklung in der Vergangenheit wiedergibt, ist der Wesentlichen Anlegerinformation unter dem Punkt „Risiko- und Ertragsprofil“ zu entnehmen.

Die empfohlene Behaltedauer für Anteile dieses Fonds ist der Wesentlichen Anlegerinformation unter dem Punkt „Ziele und Anlagepolitik“ zu entnehmen und wird auf Basis des oben genannten Indikators bestimmt.

20. Stimmrechtspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft übt die mit den Vermögenswerten der verwalteten Investmentfonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte ausschließlich im besten Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes unabhängig aus.

Bei allen Angelegenheiten, welche die Interessen der Anleger nachhaltig beeinflussen könnten, hat die Verwaltungsgesellschaft als verantwortungsvoller Aktionär das Stimmrecht unabhängig und ausschließlich im besten Interesse der Anteilhaber selbst auszuüben oder an Dritte mit einer ausdrücklichen Weisung, wie das Recht auszuüben ist, zu delegieren.

Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Portfoliomanager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist jederzeit in der Lage, über die Ausübung ihrer Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte Auskunft zu geben.

Besondere Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit hat die Verwaltungsgesellschaft bei Ausübung der Stimmrechte gegenüber verbundenen Unternehmen anzuwenden. Dies gilt insbesondere gegenüber der Depotbank, zur selben Gruppe gehörenden Unternehmen oder gegenüber Unternehmen, die einen wesentlichen Einfluss auf Unternehmen in der Gruppe ausüben können.

Die Ausübung von Stimmrechten ist integraler Bestandteil des Managementprozesses. Die mit Wertpapieren von notierten Unternehmen, die von diesem Investmentfonds gehalten werden, verbundenen Stimmrechte werden unter Berücksichtigung von quantitativen und ökonomischen Aspekten ausgeübt. Es wird jeweils aufgrund der relativen Höhe des Investments, der Tagesordnungspunkte und einer wirtschaftlichen Abwägung entschieden, ob eine Stimmabgabe sinnvoll ist.

21. Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

Siehe Anhang 3.

22. Verfahren zur Bearbeitung von Anlegerbeschwerden

Nähere Informationen sind auf der Homepage der Verwaltungsgesellschaft www.erste-am.com abrufbar.

23. Etwaige Kosten oder Gebühren mit Ausnahme der unter Punkt 15. genannten Kosten, aufgeschlüsselt nach denjenigen, die vom Anteilinhaber zu entrichten sind und denjenigen, die aus dem Sondervermögen des Investmentfonds zu zahlen sind

Es fallen keine über die Punkte 14 und 15 hinausgehenden Kosten an.

Die Gebühren für die Verwahrung der Anteilscheine richten sich nach der Vereinbarung des Anteilinhabers mit seiner depotführenden Stelle.

24. Rechtlicher Hinweis

Der Prospekt wurde entsprechend den aktuell gültigen, von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (FMA) genehmigten Fondsbestimmungen erstellt. Die Verwaltungsgesellschaft ist gemäß § 53 InvFG 2011 berechtigt die Fondsbestimmungen mit Zustimmung der FMA unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen zu ändern sowie den Prospekt entsprechend diesen Änderungen mit Wirkung für die Anteilinhaber anzupassen. Des Weiteren ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, die Fondsbestimmungen im genehmigten Rahmen durch weitere Informationen in diesem Prospekt zu konkretisieren.

ABSCHNITT III

ANGABEN ÜBER DIE DEPOTBANK

1. Firma, Rechtsform; Sitz und Ort der Hauptverwaltung, wenn dieser nicht mit dem Gesellschaftssitz zusammenfällt

Depotbank ist die Erste Group Bank AG (vormals Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG), Graben 21, A - 1010 Wien. Firmenbuch Nr.: FN 286283f, Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien.

2. Haupttätigkeit und Aufgaben der Depotbank

Die Depotbank hat gemäß Bescheid vom 30.9.2002, GZ. 25 6018/1-FMA-I/3/02 der Finanzmarktaufsicht die Funktion der Depotbank für den Investmentfonds übernommen. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank bedürfen der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Sie darf nur erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass das Kreditinstitut die Erfüllung der Aufgaben einer Depotbank gewährleistet. Die Bestellung und der Wechsel der Depotbank sind zu veröffentlichen; die Veröffentlichung hat den Bewilligungsbescheid anzuführen.

Die Depotbank ist Kreditinstitut nach österreichischem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Ihr obliegt die Verwahrung der Vermögenswerte des Investmentfonds sowie die Führung der Konten und Depots des Investmentfonds; sie hat dabei insbesondere zu gewährleisten, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Investmentfonds beziehen, der Gegenwert unverzüglich übertragen wird und die Erträge des Investmentfonds gemäß den gesetzlichen Regelungen und den Fondsbestimmungen verwendet werden.

Weiters werden folgende Aufgaben von der Depotbank übernommen:

- Preisfestsetzung
- Gewinnausschüttung auf Basis der Beschlussfassung der Verwaltungsgesellschaft
- Ausgabe und Rücknahme von Anteilen
- Kontraktabrechnungen (einschließlich Versand der Zertifikate)

Die der Verwaltungsgesellschaft nach den Fondsbestimmungen für die Verwaltung zustehende Vergütung und der Ersatz für die mit der Verwaltung zusammenhängenden Aufwendungen sind von der Depotbank zu Lasten der für den Investmentfonds geführten Konten zu bezahlen. Die Depotbank darf die ihr für die Verwahrung der Wertpapiere des Investmentfonds und für die Kontenführung zustehende Vergütung dem Investmentfonds anlasten. Bei diesen Maßnahmen kann die Depotbank nur auf Grund eines Auftrages der Verwaltungsgesellschaft handeln.

ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. elektronisch gefertigt

Prüfinformation:	Die elektronischen Signaturen dieses Dokumentes können unter www.signaturprüfung.gv.at geprüft werden.
Hinweis:	Dieses Dokument wurde mit zwei qualifizierten elektronischen Signaturen gefertigt. Eine qualifizierte elektronische Signatur erfüllt das rechtliche Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift, insbesondere der Schriftlichkeit im Sinne des § 886 ABGB (§ 4 (1) Signaturgesetz).

Anhang 1 zum Prospekt

Sämtliche von der ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. verwaltete Investmentfonds

A & P-FONDS	ESPA FIDUCIA
ABS MEZZANINE	ESPA GARANT BEST CHOICE
Advisory One	ESPA GARANT BRIC
Alpha Diversified 1	ESPA HIGH COUPON BASKET 2015
Alpha Diversified 2	ESPA HIGH COUPON BASKET 2015 II
Alpha Diversified 3	ESPA INFLATION-PROTECT 2014
ČS dluhopisový fond perspektivních trhů	ESPA NEW EUROPE BASKET 2014
DB PWM Global	ESPA NEW EUROPE BASKET 2014 II
DELPHIN INVEST	ESPA NEW EUROPE BASKET 2015
DELPHIN TREND GLOBAL	ESPA PORTFOLIO BALANCED 30
DONAU STAR-FONDS	ESPA PORTFOLIO BALANCED 50
DWS (Austria) Vermögensbildungsfonds	ESPA PORTFOLIO BOND
E 4	ESPA PORTFOLIO CREATIVE
ECM-Renten International	ESPA PORTFOLIO EQUITY
EDGAR	ESPA PORTFOLIO TARGET
EKA-KOMMERZ 14	ESPA PORTFOLIO TARGET 4
ERSTE-INTERBOND G1	ESPA PORTFOLIO TARGET 7
ERSTE RESPONSIBLE BALANCED	ESPA RESERVE DOLLAR
ERSTE RESPONSIBLE BOND	ESPA RESERVE EURO
ERSTE RESPONSIBLE BOND EURO CORPORATE	ESPA RESERVE EURO MÜNDEL
ERSTE RESPONSIBLE MICROFINANCE	ESPA RESERVE EURO PLUS
ERSTE RESPONSIBLE RESERVE	ESPA RESERVE SYSTEM PLUS
ERSTE RESPONSIBLE STOCK AMERICA	ESPA RETURN SYSTEM
ERSTE RESPONSIBLE STOCK AUSTRIA	ESPA RETURN SYSTEM-EXTRA
ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE	ESPA RISING CORPORATE BOND BASKET 2017
ERSTE RESPONSIBLE STOCK EUROPE EMERGING	ESPA SELECT BOND
ERSTE RESPONSIBLE STOCK GLOBAL	ESPA SELECT BOND DYNAMIC
ERSTE WWF STOCK CLIMATE CHANGE	ESPA SELECT INVEST
ERSTE WWF STOCK UMWELT	ESPA SELECT MED
ES 1	ESPA SELECT RESERVE
ESPA ALTERNATIVE GLOBAL-MARKETS	ESPA SELECT STOCK
ESPA ALTERNATIVE MULTISTRATEGIE	ESPA SHORT TERM EMERGING MARKETS
ESPA ASSET BACKED	ESPA STOCK ADRIATIC
ESPA BEST OF AMERICA	ESPA STOCK AGRICULTURE
ESPA BEST OF EUROPE	ESPA STOCK ASIA INFRASTRUCTURE
ESPA BEST OF HEALTHCARE	ESPA STOCK ASIA-PACIFIC PROPERTY
ESPA BEST OF WORLD	ESPA STOCK BIOTEC
ESPA BOND COMBIRENT	ESPA STOCK BRIC
ESPA BOND CORPORATE BB	ESPA STOCK COMMODITIES
ESPA BOND DANUBIA	ESPA STOCK EUROPE-ACTIVE
ESPA BOND DOLLAR	ESPA STOCK EUROPE-DIVIDEND
ESPA BOND DOLLAR-CORPORATE	ESPA STOCK EUROPE-EMERGING
ESPA BOND DURATION SHIELD	ESPA STOCK EUROPE-PROPERTY
ESPA BOND EMERGING-MARKETS	ESPA STOCK EUROPE-VALUE
ESPA BOND EMERGING MARKETS CORPORATE IG	ESPA STOCK FINANCE
ESPA BOND EMERGING MARKETS CORPORATE IG (EUR)	ESPA STOCK GLOBAL
ESPA BOND EMERGING MARKETS CORPORATE	ESPA STOCK GLOBAL-EMERGING MARKETS
ESPA BOND EURO-ALPHA	ESPA STOCK ISTANBUL
ESPA BOND EURO-CORPORATE	ESPA STOCK JAPAN
ESPA BOND EURO-MIDTERM	ESPA STOCK MIDDLE EAST AND AFRICAN MARKETS
ESPA BOND EURO-MÜNDELRENT	ESPA STOCK NEW CONSUMER
ESPA BOND EUROPE	ESPA STOCK NEW-EUROPE ACTIVE
ESPA BOND EUROPE-HIGH YIELD	ESPA STOCK PHARMA
ESPA BOND EURO-RENT	ESPA STOCK RISING MARKETS
ESPA BOND EURO-RESERVA	ESPA STOCK RUSSIA
ESPA BOND EURO-TREND	ESPA STOCK TECHNO
ESPA BOND FINANCIALS	ESPA STOCK VIENNA
ESPA BOND GLOBAL-ALPHA	ESPA VORSORGE CLASSIC/03
ESPA BOND INFLATION-LINKED	ESPA VORSORGE CLASSIC/04
ESPA BOND INTERNATIONAL	ESPA VORSORGE CLASSIC/05
ESPA BOND LOCAL EMERGING	ESPA VORSORGE CLASSIC/06-07
ESPA BOND MORTGAGE	ESPA VORSORGE CLASSIC/08-09
ESPA BOND ORIENT EXPRESS 2017	EUROINVEST G1
ESPA BOND ORIENT EXPRESS 2017 CZK	EURO MS-FONDS
ESPA BOND RISING MARKETS	FTC Gideon I
ESPA BOND USA-CORPORATE	INTERNATIONALE AKTIENFONDSAUSSWAHL
ESPA BOND USA-HIGH YIELD	INVESTMENT GLOBAL DYNAMISCH
ESPA CASH CORPORATE-PLUS	K 350
ESPA ČESKÝ FOND FIREMŇICH DLUHOPISŮ	K 354
ESPA ČESKÝ FOND STÁTNÍCH DLUHOPISŮ	K 355
ESPA CORPORATE EMERGING BASKET 2016	K 1000
ESPA CORPORATE EMERGING BASKET 2016 CZK	K 2000
ESPA CORPORATE PLUS BASKET 2016	K 3000
ESPA CORPORATE PLUS BASKET 2017	KOMMERZ 13
ESPA CORPORATE PLUS BASKET 2017 II	KOMMERZ 17
ESPA-CS zajištený fond 37	KOMMERZ 22
ESPA-CS zajištený fond 39	Merito Dynamic Real Return
ESPA D-A-CH Fonds	PIZ BUIN GLOBAL

PRB-VM
 PRIVATE BANKING MANAGEMENT PROGRAM-BOND
 PRIVATE BANKING MANAGEMENT PROGRAM-EQUITY
 PRIVATE BANKING MANAGEMENT PROGRAM-EQUITY 2
 PRIVATE BANKING MANAGEMENT PROGRAM-REAL ESTATE
 PRO INVEST AKTIV
 PRO INVEST PLUS
 QIMCO BALKAN EQUITY
 Salus Alpha Directional Markets
 Salus Alpha Managed Futures
 Salus Alpha Multi Style
 Salus Alpha RN Special Situations
 SALZBURGER SPARKASSE BOND EUROLAND
 SALZBURGER SPARKASSE RETURN GERMANY
 SALZBURGER SPARKASSE SELECT INVEST
 SALZBURGER SPARKASSE SELECT TREND
 SAM-PF1
 SAM-PF2
 SAM-PF3
 SELECT AKTIEN-DACHFONDS
 Solitaire-Total-Return Fonds
 SPARRENT
 STRATEGIEPORTFOLIO BONDPLUS
 STRATEGIEPORTFOLIO LONGTERMPLUS
 STRATEGIEPORTFOLIO MIDTERMPLUS
 sWaldviertel Bond
 T 1750
 T 1751
 T 1851
 T 1852

SPEZIALFONDS

APK Renten
 APS Invest 2009
 AS 1
 DWS (Austria) 24
 DWS (Austria) 42
 DWS (Austria) 48
 DWS (Austria) VIOLA08
 E 5
 E 55
 E 77
 E 100
 EAM 1
 EAM 2
 EKA-KOMMERZ 16
 EM Corporate Fonds SRI
 F 2011 Global Invest
 fair-finance bond
 FRESE Privatstiftung
 GUTENBERG CUD
 GUTENBERG RIH
 Juventus
 K 20
 K 114
 K 200
 K 402
 K 404
 K 405
 K 406
 K 407
 K 408
 K 411
 K 412
 K 645
 K 1351
 K 1851
 K 1941
 K 2009
 K 2011
 K 2013
 K 9000
 K 12000
 KA1
 KA2
 KOMMERZ 11
 KOMMERZ 15
 KV 2007
 L3M
 LongtermPLUS-Spezial
 M 1997
 M2000
 MidtermPLUS-Spezial

TOP-Fonds I „Der Stabile“ der Steiermärkischen Sparkasse
 TOP-Fonds II „Der Flexible“ der Steiermärkischen Sparkasse
 TOP-Fonds III „Der Aktive“ der Steiermärkischen Sparkasse
 TOP-Fonds IV „Der Planende“ der Steiermärkischen Sparkasse
 TOP-Fonds V „Der Offensive“ der Steiermärkischen Sparkasse
 TOP STRATEGIE alternative
 TOP STRATEGIE bond
 TOP STRATEGIE classic
 TOP STRATEGIE dynamic
 True Rock
 UL Dynamický
 UL Konzervativní
 UNIQA Corporate Bond
 UNIQA Total Return
 VKB-Anlage-Mix Classic
 WE TOP DYNAMIC
 WILDER KAISER
 WSTV ESPA dynamisch
 WSTV ESPA Garantie
 WSTV ESPA Garantie II
 WSTV ESPA progressiv
 WSTV ESPA traditionell
 XT Bond EUR
 XT EUROPA
 XT USA
 Ziel Netto
 Ziel Valet

RESPONSIBLE CORPORATE BASKET 2017
 RKF 2006
 SAFE
 s Europe
 s High-Fix 16
 s High-Fix 20
 s High-Fix 24
 s High-Fix 29
 s High-Fix 35
 s Kapital-Fix 08/2019
 s Kapital-Fix 12/2019
 s Kapital-Fix 04/2020
 s Lebens-Aktienfonds
 s Zukunft Aktien 1
 s Zukunft Renten 1
 Sigma optimal
 SOLIDUS ETHIK
 SPARKASSEN 2
 SPARKASSEN 4
 SPARKASSEN 5
 SPARKASSEN 8
 SPARKASSEN 9
 SPARKASSEN 17
 SPARKASSEN 19
 SPARKASSEN 21
 SPARKASSEN 26
 SPARKASSEN 27
 s-Sozialkapitalfonds
 TIWAG-Vorsorge-Fonds
 TIWAG-Vorsorge-Fonds II
 VBV Aktien Dachfonds I
 VBV Aktiendachfonds 2
 VBV Emerging Markets Equities
 VBV HTM FONDS
 VBV HTM FONDS 2
 VBV HTM FONDS 3
 VBV Passive World Equities
 VBV TA Konzepte Dachfonds
 VBV VK Aktiendachfonds
 VBV VK Aktien Global ESG Fund
 VBV VK HTM Fonds 1
 VBV VK HTM Fonds 2
 VBV VK HTM Fonds plus
 VBV VK Sustainability Bonds
 VLV 3
 VORSORGE HTM PORTFOLIO 2
 VORSORGE HTM PORTFOLIO 3
 WFF Masterfonds
 WSTW II
 WSTW III

HINWEIS:

Vollthesaurierende Anteilscheine an im Ausland zum Vertrieb zugelassenen Fonds:

Vollthesaurierende Anteilscheine an im Ausland zum Vertrieb zugelassenen Fonds werden nur an Personen ausgegeben, die nachweislich nicht in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind, und die sich vor Anteilswerb verpflichten, den Anteil zurückzugeben, wenn sie in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig werden.

Anhang 2 zum Prospekt

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten (Version Oktober 2010)

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf

*)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 InvFG *anerkannte Märkte* im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

- | | | |
|------|----------------------|---|
| 2.1. | Bosnien Herzegowina: | Sarajevo, Banja Luka |
| 2.2. | Kroatien: | Zagreb Stock Exchange |
| 2.3. | Montenegro: | Podgorica |
| 2.4. | Russland: | Moskau (RTS Stock Exchange) |
| 2.5. | Schweiz: | SWX Swiss-Exchange |
| 2.6. | Serbien: | Belgrad |
| 2.7. | Türkei: | Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market") |

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

- | | | |
|------|--------------|---|
| 3.1 | Australien: | Sydney, Hobart, Melbourne, Perth |
| 3.2 | Argentinien: | Buenos Aires |
| 3.3 | Brasilien: | Rio de Janeiro, Sao Paulo |
| 3.4 | Chile: | Santiago |
| 3.5 | China | Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange |
| 3.6 | Hongkong: | Hongkong Stock Exchange |
| 3.7 | Indien: | Bombay |
| 3.8 | Indonesien: | Jakarta |
| 3.9. | Israel: | Tel Aviv |
| 3.10 | Japan: | Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima |
| 3.11 | Kanada: | Toronto, Vancouver, Montreal |
| 3.12 | Korea: | Korea Exchange (Seoul, Busan) |
| 3.13 | Malaysia: | Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad |
| 3.14 | Mexiko: | Mexiko City |

*)Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)

Anhang 3 zum Prospekt

Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Handelsentscheidungen

Die ERSTE-SPARINVEST Kapitalanlagegesellschaft m.b.H. ist eine Konzerngesellschaft der Erste Group und unterliegt somit der für die Erste Group geltenden „Best Execution Policy“.

1. Einleitung

Diese Durchführungsgrundsätze gelten für den Kauf und den Verkauf von Finanzinstrumenten im Rahmen des Fondsmanagements. Käufe und Verkäufe können sowohl auf geregelten Märkten oder Multilateral Trading Facilities („Handelsplattformen“, sog. „MTFs“) als auch außerhalb dieser Ausführungsplätze ausgeführt werden.

2. Bestmögliche Ausführung

Für die Kauf- und Verkaufsausführung im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten hat die Verwaltungsgesellschaft Vorschriften erstellt und Verfahren entwickelt, die unter Einbeziehung der wesentlichen Umstände der Ausführung im Regelfall das bestmögliche Ergebnis liefern. Trotz dieser Maßnahmen kann die Verwaltungsgesellschaft die bestmögliche Ausführung nicht für jeden einzelnen Auftrag garantieren.

3. Überprüfung der Grundsätze

Die nach diesen Grundsätzen erfolgte Auswahl von Handelsplätzen wird von der Erste Group jährlich überprüft. Zudem wird eine Überprüfung vorgenommen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass wesentliche Kriterien, die für einen bestimmten Handelsplatz gesprochen haben, keine Gültigkeit mehr besitzen.

4. Spezialfonds

Wünscht der Kunde ausdrücklich die Ausführung an einem bestimmten Durchführungsplatz (sog. „Kundenweisung“), so werden wir diesem Wunsch entsprechen. Die Durchführungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft können hier demnach nicht angewandt werden.

5. Kriterien für die Ausführung

a. Preis/Kurs und Kosten (Gesamtentgelt)

Der Preis und die Kosten der Ausführung sind für die Wahl des Ausführungsplatzes vorrangig zu sehen. Innerhalb dieser beiden Faktoren wird der Preis höher gewichtet, da dieser die Hauptkomponente eines Gesamtentgelts bildet.

b. Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Ausführung

Wenn bei mehreren Handelsplätzen gleich gute Konditionen vorliegen, sind die Schnelligkeit und die Wahrscheinlichkeit der Ausführung ein weiterer Faktor, den die Verwaltungsgesellschaft in Betracht zieht. Je liquider ein Handelsplatz ist, desto wahrscheinlicher ist die Ausführung der Order.

6. Gründe für die Abweichung von unter Punkt 5 erwähnten Kriterien

Folgende Parameter können bei der Ausführung ebenfalls noch berücksichtigt werden und sich dann auf die Auswahl des Ausführungsplatzes auswirken:

a. Zeitliche Kriterien

- Zeitverschiebung bzw. Handelsschlusszeiten
- Ausführungsgeschwindigkeiten aufgrund technischer Anbindungen
- unterschiedliche Ordergültigkeit

b. Volumenskriterien

- Stückelung
- Klein- und Großorders

c. Systemausfälle und andere Ereignisse

Bei unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Systemausfällen) kann die Verwaltungsgesellschaft gezwungen sein, andere Arten der Ausführung zu wählen als die in den Durchführungsgrundsätzen festgelegten. Auch in diesen Fällen wird die Verwaltungsgesellschaft versuchen, die bestmögliche Ausführung zu erreichen.

7. Beschreibung der Ausführung nach Finanzinstrumenten-Gruppen

a. Aktien

- i. Wenn eine Aktie nur auf einem geregelten Markt oder MTF notiert, wird dort ausgeführt.
- ii. Wenn eine Aktie auf mehreren geregelten Märkten oder MTFs notiert, wird die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich den Markt mit der höchsten Liquidität auswählen. Wenn die Verwaltungsgesellschaft kein Mitglied des gewählten Marktes ist, wird die Ausführung über von ihr ausgesuchte Broker unter Anwendung deren Durchführungsgrundsätze abgewickelt.
- iii. Käufe und Verkäufe von Aktien, deren Heimatbörse sich in Übersee befindet und die auch an einer deutschen Börse notieren, werden an einer der deutschen Börsen ausgeführt. Davon ausgenommen werden nordamerikanische Aktien, diese werden wie unter 7.a.i. bzw. 7.a.ii. beschrieben ausgeführt.

b. Anleihen

Obwohl Anleihen überwiegend an Börsen notieren, ist die Wahrscheinlichkeit der bestmöglichen Ausführung grundsätzlich dort nicht gegeben. Daher wird die Verwaltungsgesellschaft Käufe und Verkäufe auf eigene Rechnung ausführen. Der Preis wird sich dabei nach der Marktlage des jeweiligen Titels richten.

- i. Staatsanleihen werden fast ausschließlich über Bloomberg Bond Trader gehandelt. Dabei werden von den betreffenden Fondsmanagern an jeweils 5 Broker Preisanfragen gestellt. Unter Beachtung der unter Punkt 5 und Punkt 6 angeführten Kriterien wird dann die beste Quotierung ermittelt. Neben Bloomberg Bond Trader werden auch diesem System ähnliche Anbieter zur Preisermittlung unter denselben Richtlinien genutzt.
- ii. Gibt es mehrere Anbieter, aber kein automatisiertes Trading (z.B. High Yield Bonds), dann werden die Preisanfragen über Bloomberg Mail an unsere Handelspartner gestellt. Die über dieses System erhaltenen Quotierungen werden dann nach dem unter Punkt 5 und 6 angeführten Kriterien evaluiert und das beste Angebot ermittelt.
- iii. Als Kursquellen werden grundsätzlich Citigroup, JP Morgan und Merrill Lynch herangezogen. Die von diesen Anbietern berechneten Indizes gelten derzeit als die liquidesten Benchmarks im Markt.

c. Sonstige börsennotierte Finanzinstrumente, z. B. Optionsscheine, Zertifikate, ETFs (Exchange Traded Funds)

Diese Finanzinstrumente wird die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich an der Börse mit der jeweils höchsten Liquidität ausführen.

d. OTC-Finanzinstrumente

OTC Geschäfte werden grundsätzlich mit der Erste Group abgewickelt. Darunter fallen alle Finanzinstrumente, die nicht auf geregelten Märkten notieren (Swaps, Devisen- und Zinstermingeschäfte, strukturierte Optionen etc.). Die Erste Group wird die Käufe und Verkäufe durch Handel auf eigene Rechnung ausführen. Bei diesen Transaktionen wird sich der Preis nach der Marktlage des jeweiligen Finanzinstruments richten.

e. Beispielhafte Liste der wichtigsten Ausführungsplätze für den Ankauf von Wertpapieren

Finanzinstrumentengruppe	Ausführungsplatz
inländische Aktien	Wiener Börse
deutsche Aktien	XETRA Frankfurt bzw. Parkett Frankfurt
europäische Aktien mit Auslandsnotiz	jeweilige Heimatbörse
russische Aktien	diverse deutsche Börsen
nordamerikanische Aktien	NYSE, Nasdaq, Toronto
Überseeaktien (Asien, Australien, Afrika)	diverse deutsche Börsen
Optionsscheine und Zertifikate	(z. B. EUWAX)
Finanzterminkontrakte und Optionen	Börse mit höchster Liquidität(z. B. EUREX oder LIFFE)

ESPA SELECT BOND **Allgemeine Fondsbestimmungen**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anteilhabern und der ERSTE-SPARINVEST KAG (nachstehend "Kapitalanlagegesellschaft" genannt) für den von der Kapitalanlagegesellschaft verwalteten Kapitalanlagefonds, die nur in Verbindung mit den für den jeweiligen Kapitalanlagefonds aufgestellten besonderen Fondsbestimmungen gelten:

§ 1 Grundlagen

Die Kapitalanlagegesellschaft unterliegt den Vorschriften des österreichischen Investmentfondsgesetzes 1993 in der jeweils geltenden Fassung (nachstehend „InvFG“ genannt).

§ 2 Miteigentumsanteile

1. Das Miteigentum an den zum Kapitalanlagefonds gehörigen Vermögenswerten ist in gleiche Miteigentumsanteile zerlegt.

Die Anzahl der Miteigentumsanteile ist nicht begrenzt.

2. Die Miteigentumsanteile werden durch Anteilscheine (Zertifikate) mit Wertpapiercharakter verkörpert.

Nach Maßgabe der besonderen Fondsbestimmungen können die Anteilscheine in mehreren Anteilscheingattungen ausgegeben werden.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden (§ 24 Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung) und/oder in effektiven Stücken dargestellt.

3. Jeder Erwerber eines Anteilscheines erwirbt in der Höhe der darin verbrieften Miteigentumsanteile Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds. Jeder Erwerber eines Anteiles an einer Sammelurkunde erwirbt in der Höhe seines Anteiles an den in der Sammelurkunde verbrieften Miteigentumsanteilen Miteigentum an sämtlichen Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds.
4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf mit Zustimmung ihres Aufsichtsrates die Miteigentumsanteile teilen (splitten) und zusätzliche Anteilscheine an die Anteilhaber ausgeben oder die alten Anteilscheine in neue umtauschen, wenn sie zufolge der Höhe des errechneten Anteilwertes (§ 6) eine Teilung der Miteigentumsanteile als im Interesse der Miteigentümer gelegen erachtet.

§ 3 Anteilscheine und Sammelurkunden

1. Die Anteilscheine lauten auf Inhaber.
2. Die Sammelurkunden tragen die handschriftliche Unterfertigung eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.
3. Die effektiven Stücke tragen die handschriftlichen Unterschriften eines Geschäftsleiters oder eines dazu beauftragten Angestellten der Depotbank sowie die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften zweier Geschäftsleiter der Kapitalanlagegesellschaft.

§ 4 Verwaltung des Kapitalanlagefonds

1. Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, über die Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds zu verfügen und die Rechte aus diesen Vermögenswerten auszuüben. Sie handelt hierbei im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber. Sie hat die Interessen der Anteilhaber und die Integrität des Marktes zu wahren, die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des § 84 Abs. 1 Aktiengesetz anzuwenden und die Bestimmungen des InvFG sowie die Fondsbestimmungen einzuhalten.

Die Kapitalanlagegesellschaft kann sich bei der Verwaltung des Kapitalanlagefonds Dritter bedienen und diesen auch das Recht überlassen, im Namen der Kapitalanlagegesellschaft oder im eigenen Namen für Rechnung der Anteilhaber über die Vermögenswerte zu verfügen.

2. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen.
3. Vermögenswerte des Kapitalanlagefonds dürfen außer in den - laut den besonderen Fondsbestimmungen - vorgesehenen Fällen nicht verpfändet oder sonst belastet, zur Sicherung übereignet oder abgetreten werden.

§ 4 Abs. 2 InvFG steht der Einräumung von Sicherheiten durch den Kapitalanlagefonds im Zusammenhang mit derivativen Produkten gemäß § 21 InvFG 1993, unabhängig davon, ob die Sicherheiten in der Form von Sichteinlagen, Geldmarktinstrumenten oder Wertpapieren gewährt werden, nicht entgegen.

4. Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung eines Kapitalanlagefonds keine Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzanlagen gemäß §§ 20 und 20a InvFG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Fondsvermögen gehören.

§ 5 Depotbank

Die im Sinne des § 23 InvFG bestellte Depotbank (§ 13) führt die Depots und Konten des Kapitalanlagefonds und übt alle übrigen ihr im InvFG sowie in den Fondsbestimmungen übertragenen Funktionen aus.

§ 6 Ausgabe und Anteilswert

1. Die Ausgabe erfolgt gemäß § 23 zumindest einmal im Kalendervierteljahr.
2. Die Depotbank hat den Wert eines Anteils (Anteilswert) für jede Anteilscheinart jedes Mal dann zu errechnen und den Ausgabepreis und Rücknahmepreis (§ 7) zu veröffentlichen, wenn eine Ausgabe oder eine Rücknahme der Anteile stattfindet, mindestens aber zweimal im Monat.

Der Wert eines Anteils ergibt sich aus der Teilung des Gesamtwertes des Kapitalanlagefonds einschließlich der Erträge durch die Zahl der Anteile. Der Gesamtwert des Kapitalanlagefonds ist aufgrund der jeweiligen Kurswerte, der zu ihm gehörigen Wertpapiere und Bezugsrechte zuzüglich des Wertes der zum Kapitalanlagefonds gehörenden Geldmarktinstrumente und Finanzanlagen, Geldbeträge, Guthaben, Forderungen und sonstigen Rechte, abzüglich Verbindlichkeiten, von der Depotbank zu ermitteln.

Der Ermittlung der Kurswerte werden gemäß § 7 (1) InvFG die letztbekanntesten Börsenkurse bzw. Preisfeststellungen zugrunde gelegt.

3. Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem Anteilswert zuzüglich eines Aufschlages pro Anteil zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft. Der sich ergebende Preis wird aufgerundet. Die Höhe dieses Aufschlages bzw. der Rundung ist in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt.
4. Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis werden gemäß § 18 InvFG iVm. § 10 Abs. 3 KMG für jede Anteilscheinart in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung mit Erscheinungsort im Inland und/oder in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft veröffentlicht.

§ 7 Rücknahme

1. Die Rücknahme erfolgt gemäß § 23 zumindest einmal im Kalendervierteljahr.
2. Auf Verlangen eines Anteilinhabers ist diesem sein Anteil an dem Kapitalanlagefonds zum jeweiligen Rücknahmepreis auszuzahlen, und zwar gegebenenfalls gegen Rückgabe des Anteilscheines, der noch nicht fälligen Ertragscheine und des Erneuerungsscheines.
3. Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem Wert eines Anteils, abzüglich eines Abschlags und/oder einer Abrundung, soweit dies in den besonderen Fondsbestimmungen (§ 23) angeführt ist. Die Auszahlung des Rücknahmepreises sowie die Errechnung und Veröffentlichung des Rücknahmepreises gemäß § 6 kann unter gleichzeitiger Mitteilung an die Finanzmarktaufsicht und entsprechender Veröffentlichung gemäß § 10 vorübergehend unterbleiben und vom Verkauf von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds sowie vom Eingang des Verwertungserlöses abhängig gemacht werden, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die dies unter Berücksichtigung berechtigter Interessen der Anteilinhaber erforderlich erscheinen lassen. Die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteilscheine ist dem Anleger ebenfalls gemäß § 10 bekannt zu geben.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Kapitalanlagefonds 5 v.H. oder mehr seines Fondsvermögens in Vermögenswerten investiert hat, deren Bewertungskurse aufgrund der politischen oder wirtschaftlichen Situationen ganz offensichtlich und nicht nur im Einzelfall nicht den tatsächlichen Werten entsprechen.

§ 8 Rechnungslegung

1. Innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Rechenschaftsbericht.
2. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten sechs Monate des Rechnungsjahres des Kapitalanlagefonds veröffentlicht die Kapitalanlagegesellschaft einen gemäß § 12 InvFG erstellten Halbjahresbericht.
3. Der Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht werden in der Kapitalanlagegesellschaft und in der Depotbank zur Einsicht aufgelegt.

§ 9 Behebungszeit für Ertragnisanteile

Der Anspruch der Anteilinhaber auf Herausgabe der Ertragnisanteile verjährt nach Ablauf von fünf Jahren. Solche Ertragnisanteile sind nach Ablauf der Frist als Erträge des Kapitalanlagefonds zu behandeln.

§ 10 Veröffentlichung

Auf alle die Anteilscheine betreffenden Veröffentlichungen - ausgenommen die Verlautbarung der gemäß § 6 ermittelten Werte - findet § 10 Abs. 3 und Abs. 4 Kapitalmarktgesetz Anwendung. Die Veröffentlichungen können entweder

- durch vollständigen Abdruck im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder
- indem Exemplare dieser Veröffentlichung in der Kapitalanlagegesellschaft und den Zahlstellen in ausreichender Zahl und kostenlos zur Verfügung gestellt werden, und das Erscheinungsdatum und die Abholstellen im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht wurden, oder
- gemäß § 10 Abs. 3 Z 3 KMG in elektronischer Form auf der Internet-Seite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft

erfolgen.

Die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG erfolgt im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in einer Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet.

Für Prospektänderungen gemäß § 6 Abs. 2 InvFG kann die Mitteilung gemäß § 10 Abs. 4 KMG auch lediglich in elektronischer Form auf der Internetseite der emittierenden Kapitalanlagegesellschaft erfolgen.

§ 11 Änderung der Fondsbestimmungen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Fondsbestimmungen mit Zustimmung des Aufsichtsrates und mit Zustimmung der Depotbank ändern. Die Änderung bedarf ferner der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht. Die Änderung ist zu veröffentlichen. Sie tritt mit dem in der Veröffentlichung angegebenen Tag, frühestens aber drei Monate nach der Veröffentlichung in Kraft.

§ 12 Kündigung und Abwicklung

1. Die Kapitalanlagegesellschaft kann die Verwaltung des Kapitalanlagefonds nach Einholung der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten (§ 14 Abs. 1 InvFG) bzw. sofern das Fondsvermögen EUR 1.150.000,- unterschreitet, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10) kündigen (§ 14 Abs. 2 InvFG). Eine Kündigung gemäß § 14 Abs. 2 InvFG ist während einer Kündigung gemäß § 14 Abs. 1 InvFG nicht zulässig.
2. Endet das Recht der Kapitalanlagegesellschaft zur Verwaltung des Kapitalanlagefonds, so wird die Verwaltung oder Abwicklung nach den diesbezüglichen Bestimmungen des InvFG erfolgen.

§ 12a Zusammenlegung oder Übertragung von Fondsvermögen

Die Kapitalanlagegesellschaft kann das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds unter Einhaltung von § 3 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 4 InvFG mit Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds zusammenlegen oder das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds auf Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds übertragen bzw. Fondsvermögen anderer Kapitalanlagefonds in das Fondsvermögen des Kapitalanlagefonds übernehmen.

Besondere Fondsbestimmungen

für den **ESPA SELECT BOND**, Miteigentumsfonds gemäß § 20a InvFG (nachstehend „Kapitalanlagefonds“).

Der Kapitalanlagefonds entspricht **nicht** der Richtlinie 85/611/EWG.

§ 13 Depotbank

Depotbank ist die Erste Group Bank AG, Wien.

§ 14 Zahl- und Einreichstellen, Anteilscheine

1. Zahl- und Einreichstelle für die Anteilscheine und Ertragnisscheine ist die Erste Group Bank AG, Wien.
2. Für den Kapitalanlagefonds werden sowohl **Ausschüttungsanteilscheine** als auch **Thesaurierungsanteilscheine mit KEST-Abzug** und zwar jeweils über 1 Stück bzw. Bruchstücke davon ausgegeben. Ein Anteilbruchteil kann ein Zehntel (0,10), ein Hundertstel (0,01) oder ein Tausendstel (0,001) eines Anteilscheines sein.

Ein Vertrieb von Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug erfolgt nicht im Inland.

Die Anteilscheine werden in Sammelurkunden dargestellt. Effektive Stücke können daher nicht ausgefolgt werden.

3. Soweit die Anteilscheine in Sammelurkunden dargestellt werden, erfolgt die Gutschrift der Ausschüttungen gemäß § 26 bzw. der Auszahlungen gemäß § 27 durch das jeweils für den Anteilinhaber depotführende Kreditinstitut.

§ 15 Veranlagungsinstrumente und –grundsätze

1. Für den Kapitalanlagefonds dürfen nach Maßgabe der §§ 4, 20, 20a und 21 InvFG und der §§ 16ff der Fondsbestimmungen alle Arten von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen liquiden Finanzanlagen erworben werden, sofern dadurch dem Grundsatz der Risikostreuung Rechnung getragen wird und die berechtigten Interessen der Anteilinhaber nicht verletzt werden.
2. Das Fondsvermögen des ESPA SELECT BOND wird nach den folgenden, anlagepolitischen Grundsätzen angelegt:
 - a) Es können Anteile an Kapitalanlagefonds gemäß § 17 dieser Fondsbestimmungen für das Fondsvermögen erworben werden, die nach ihren Fondsbestimmungen schwerpunktmäßig in Renten, oder damit vergleichbare Vermögensgegenstände, investieren oder von zumindest einer international anerkannten Quelle als Rentenfonds, oder damit vergleichbarer Fonds, kategorisiert werden.
Dabei müssen die in den jeweiligen Kapitalanlagefonds enthaltenen Emittenten hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen, hinsichtlich ihres Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen unterliegen.
 - b) Im Rahmen der Veranlagungsmöglichkeiten werden überwiegend internationale Renten erworben. Es können sowohl Staatsanleihen, Schuldverschreibungen von Kreditinstituten sowie sonstige (Unternehmens)Anleihen erworben werden; diese können sowohl auf Euro lauten als auch auf Fremdwährungen.
Die Emittenten unterliegen hinsichtlich ihres Sitzes keinen geographischen, hinsichtlich ihres Unternehmensgegenstandes keinen branchenmäßigen Beschränkungen.
 - c) Investitionen in Vermögensgegenstände gem. § 18 dieser Fondsbestimmungen spielen eine untergeordnete Rolle. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios oder zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.
 - d) Die Kapitalanlagegesellschaft behält sich vor, neben den in lit. a) bis lit. c) genannten Vermögensgegenständen in untergeordnetem Ausmaß auch in sonstige Vermögensgegenstände gem. Z 1 zu investieren.
 - e) **Derivative Instrumente gemäß § 19 und § 19a dieser Fondsbestimmungen (einschließlich Swaps und sonstige OTC-Derivate) können nicht nur zur Risikominimierung (Absicherung) sondern auch zur Spekulation verwendet werden. Bezogen auf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens können sowohl der Absicherung dienende als auch nicht der Absicherung dienende Derivate eine wesentliche Rolle spielen.**

Nähere Angaben zur Ermittlung des Gesamtrisikos finden sich in § 19b der Fondsbestimmungen.
 - f) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 17a dieser Fondsbestimmungen dürfen insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens erworben werden.
3. Werden für den Kapitalanlagefonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente erworben in die ein Derivat eingebettet ist, so hat dies die Kapitalanlagegesellschaft hinsichtlich der Einhaltung der §§ 19 und 19a zu berücksichtigen. Anlagen eines Kapitalanlagefonds in indexbasierten Derivaten werden bei den Anlagegrenzen des § 20 Abs.3 Z 5, 6, 7 und 8d InvFG nicht berücksichtigt.
4. Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat einschließlich seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, dürfen zu mehr als 35 v.H. erworben werden, sofern die Veranlagung des Fondsvermögens in zumindest sechs verschiedenen Emissionen erfolgt wobei die Veranlagung in ein und derselben Emission 30 v.H. des Fondsvermögens nicht überschreiten darf.

§ 15a Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Wertpapiere sind

- a) Aktien und andere, Aktien gleichwertige Wertpapiere,
- b) Schuldverschreibungen und sonstige verbrieft Schuldtitlel,

c) alle anderen marktfähigen Finanzinstrumente (z.B. Bezugsrechte), die zum Erwerb von Finanzinstrumenten im Sinne des InvFG durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in § 21 InvFG genannten Techniken und Instrumente.

Für die Qualifikation als Wertpapier müssen die Kriterien des § 1a Abs. 3 InvFG vorliegen.

Wertpapiere schließen zudem im Sinn des § 1a Abs. 4 InvFG

1. Anteile an geschlossenen Fonds in Form einer Investmentgesellschaft oder eines Investmentfonds,
 2. Anteile an geschlossenen Fonds in Vertragsform,
 3. Finanzinstrumente nach § 1a Abs. 4 Z. 3 InvFG
- ein.

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die die Voraussetzungen gemäß § 1a Abs. 5 bis 7 InvFG erfüllen.

§ 16 Börsen und organisierte Märkte

1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dürfen erworben werden, wenn sie
 - an einem geregelten Markt gemäß § 2 Z 37 BWG notiert oder gehandelt werden oder
 - an einem anderen anerkannten, geregelten für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Mitgliedstaates gehandelt werden oder
 - an einer im Anhang angeführten Börse eines Drittstaates amtlich notieren oder
 - an einem im Anhang angeführten anderen anerkannten, geregelten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Wertpapiermarkt eines Drittstaates gehandelt werden, oder
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung oder zum Handel an einer der vorgenannten Börsen oder zum Handel an einem der vorgenannten anderen Märkte beantragt wird und die Zulassung spätestens binnen eines Jahres ab Beginn der Ausgabe der Wertpapiere erfolgt.
2. Nicht auf einem geregelten Markt gehandelte, frei übertragbare Geldmarktinstrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, über die angemessene Informationen vorliegen, einschließlich solcher Informationen, die eine angemessene Bewertung der mit der Anlage in solche Instrumente verbundenen Kreditrisiken ermöglichen, können für den Kapitalanlagefonds erworben werden, sofern die Emission oder der Emittent selbst den Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und entweder
 - von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation, oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden, oder
 - von Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere an den unter Ziffer 1 - ausgenommen Neuemissionen - bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - von einem Institut begeben oder garantiert werden, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder von einem Institut begeben oder garantiert werden, welches Aufsichtsbestimmungen unterliegt und diese einhält, die nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, oder
 - von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der Finanzmarktaufsicht zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR 10 Mio. handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger handelt, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der Unternehmens-, Gesellschafts- oder Vertragsform die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll; die Kreditlinie hat durch ein Finanzinstitut gesichert zu sein, das selbst die in Z. 2 3.Punkt genannten Kriterien erfüllt.

3. Insgesamt dürfen bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die nicht die Voraussetzungen der Z 1 und 2 erfüllen, angelegt werden.

§ 17 Anteile an Kapitalanlagefonds

1. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds (= Kapitalanlagefonds und Investmentgesellschaften offenen Typs) gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8b InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), dürfen **jeweils bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens** erworben werden.
2. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds gemäß § 20 Abs. 3 Z. 8c InvFG, welche die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG nicht erfüllen (OGA) und deren ausschließlicher Zweck es ist,
 - beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapieren und anderen liquiden Finanzanlagen zu investieren, und
 - deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens der Kapitalanlagefonds zurückgenommen oder ausbezahlt werden,

dürfen **jeweils bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens** erworben werden, sofern

- a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Finanzmarktaufsicht derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht, und
- b) das Schutzniveau der Anteilinhaber dem Schutzniveau der Anteilinhaber von Kapitalanlagefonds, die die Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG erfüllen (OGAW), gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für eine getrennte Verwahrung des Sondervermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind, und
- c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden.

Zur Beurteilung der Gleichwertigkeit des Schutzniveaus der Anteilinhaber im Sinne der lit. b) sind die in § 3 der Informations- und Gleichwertigkeitsfestlegungsverordnung (IG-FestV) idGF genannten Kriterien heranzuziehen.

3. Für den Kapitalanlagefonds dürfen auch Anteile an Kapitalanlagefonds erworben werden, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Kapitalanlagegesellschaft oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Anteile an ein und demselben Kapitalanlagefonds gemäß § 20a (Anderes Sondervermögen) dürfen **jeweils bis zu 50 v.H. des Fondsvermögens** erworben werden, sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10 v.H. des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z. 3 InvFG anlegen darf.

§ 17a Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß § 20a Abs. 1 Z. 3 InvFG **insgesamt bis zu 10 v.H. des Fondsvermögens** erworben werden, wenn sie

- nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung veranlagt sind und
- nicht den Anforderungen des § 20 Abs. 3 Z 8b und 8c InvFG entsprechen.

Solche Organismen für gemeinsame Anlagen dürfen auch in Anlagen investieren, die

- nur beschränkt marktgängig sind,
- hohen Kursschwankungen unterliegen,
- begrenzte Risikostreuung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist, wobei
- eine Nachzahlungspflicht für den Anleger nicht vorgesehen sein darf.

§ 17b Anteile an Immobilienfonds

Nicht anwendbar.

§ 18 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen

Für den Kapitalanlagefonds dürfen Bankguthaben in Form von Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten gehalten werden. Es ist kein Mindestbankguthaben zu halten, das Bankguthaben spielt eine untergeordnete Rolle und ist der Höhe nach mit 49 v.H. des Fondsvermögens begrenzt. Im Rahmen von Umschichtungen des Fondsportfolios, zur Minderung des Einflusses von möglichen Kursrückgängen bei Wertpapieren kann der Kapitalanlagefonds jedoch einen höheren Anteil an Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten aufweisen.

§ 19 Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente (Derivate), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente eingesetzt werden, die an einem der in § 16 genannten geregelten Märkten gehandelt werden, wenn es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne des § 15a oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der Kapitalanlagefonds gemäß seinen Veranlagungsgrundsätzen (§ 15) investieren darf. Mitumfasst sind auch Instrumente, die die Übertragung des Kreditrisikos der zuvor genannten Vermögenswerte zum Gegenstand haben.
2. Das mit den Derivaten verbundene Gesamtrisiko darf den Gesamtnettowert des Fondsvermögens nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige Marktflektuationen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt.
3. Der Kapitalanlagefonds darf als Teil seiner Anlagestrategie Derivate innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen einsetzen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
4. Die Bestimmungen der Z 1 bis Z 3 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19a OTC-Derivate

1. Für den Kapitalanlagefonds können abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), eingesetzt werden, sofern
 - a) es sich bei den Basiswerten um solche gemäß § 19 Z 1 handelt,
 - b) die Gegenparteien einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der Finanzmarktaufsicht durch Verordnung zugelassen wurden,
 - c) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Kapitalanlagefonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können und
 - d) diese innerhalb der in § 20 Abs. 3 Z 5, 6, 7, 8a und 8d InvFG festgelegten Grenzen veranlagt werden und das Gesamtrisiko der Basiswerte diese Anlagegrenzen nicht überschreitet.
2. Das Ausfallrisiko bei Geschäften eines Kapitalanlagefonds mit OTC-Derivaten darf folgende Sätze nicht überschreiten:
 - a) wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut ist, 10 v.H. des Fondsvermögens,
 - b) ansonsten 5 v.H. des Fondsvermögens.
3. Die Bestimmungen der Z 1 und Z 2 sind allgemeiner Natur. Der Kapitalanlagefonds darf die von Z 1 umfassten Finanzinstrumente nach Maßgabe der in § 15 genannten anlagepolitischen Grundsätze einsetzen.

§ 19b Value at Risk

Der zuordenbare Risikobetrag für das Marktrisiko wird auf Basis des derivatefreien Vergleichsvermögens, das aus 35% Citi EGBI, 20% Citi US BIG, 35% Citi Euro BIG Corporates, 5% ML Global HY European Issuers, 5% JPM GBI EM Global Div besteht, als relativer Value-at-Risk ermittelt. Der zuordenbare Risikobetrag für das Marktrisiko ist mit dem Zweifachen des Risikobetrages des derivatefreien Vergleichsvermögens beschränkt. Nähere Details und Erläuterungen finden sich im Verkaufsprospekt.

§ 20 Kreditaufnahme

Die Kapitalanlagegesellschaft darf für Rechnung des Kapitalanlagefonds kurzfristige Kredite **bis zur Höhe von 10 v.H. des Fondsvermögens** aufnehmen.

§ 21 Pensionsgeschäfte

Die Kapitalanlagegesellschaft ist berechtigt, für Rechnung des Kapitalanlagefonds innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG Vermögensgegenstände mit der Verpflichtung des Verkäufers, diese Vermögensgegenstände zu einem im vorhinein bestimmten Zeitpunkt und zu einem im vorhinein bestimmten Preis zurückzunehmen, für das Fondsvermögen zu kaufen.

§ 22 Wertpapierleihe

Die Kapitalanlagegesellschaft ist innerhalb der Veranlagungsgrenzen des InvFG berechtigt, Wertpapiere bis zu 30 v.H. des Fondsvermögens im Rahmen eines anerkannten Wertpapierleihsystems an Dritte befristet unter der Bedingung zu übereignen, dass der Dritte verpflichtet ist, die übereigneten Wertpapiere nach Ablauf einer im vorhinein bestimmten Leihdauer wieder zurück zu übereignen.

§ 23 Modalitäten der Ausgabe und Rücknahme

Die Berechnung des Anteilwertes gemäß § 6 erfolgt in EUR.

Der Ausgabezuschlag zur Deckung der Ausgabekosten der Gesellschaft beträgt 2,5 v.H. Für die Ermittlung des Ausgabepreises wird der sich ergebende Betrag auf den nächsten Cent aufgerundet. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert.

Die Ausgabe der Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt, die Kapitalanlagegesellschaft behält sich jedoch vor, die Ausgabe von Anteilscheinen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

§ 24 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Kapitalanlagefonds ist die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Mai des nächsten Kalenderjahres.

§ 25 Verwaltungsgebühr, Ersatz von Aufwendungen

Die Kapitalanlagegesellschaft erhält für ihre Verwaltungstätigkeit eine **monatliche** Vergütung bis zu einer Höhe von **0,05 v.H.** des Fondsvermögens, die auf Grund der Monatsendwerte errechnet wird, **monatlich mindestens jedoch bis zu € 2.000,-**.

Diese Vergütung reduziert sich um jene Verwaltungsgebühren der Kapitalanlagegesellschaft, die diese hinsichtlich Teilen des Kapitalanlagefonds, die in Anteilen

- eines von ihr verwalteten Kapitalanlagefonds oder
- eines Kapitalanlagefonds bzw. einer Investmentgesellschaft, der (die) von einer Gesellschaft verwaltet wird, die mit der Kapitalanlagegesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist,

angelegt werden, erhalten hat, kann jedoch nicht unter den oben erwähnten Mindestbetrag fallen.

Die Kapitalanlagegesellschaft hat weiters Anspruch auf Ersatz aller durch die Verwaltung des Kapitalanlagefonds entstandenen Aufwendungen wie insbesondere Kosten für Pflichtveröffentlichungen, Depotgebühren, Depotbankgebühren, Prüfungs-, Beratungs- u. Abschlusskosten.

§ 26 Verwendung der Erträge bei Ausschüttungsanteilscheinen

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge (Zinsen und Dividenden) können nach Deckung der Kosten, nach dem Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft, unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Anteilhaber, ausgeschüttet werden. Ebenso steht die Ausschüttung von Erträgen aus der Veräußerung von Vermögenswerten des Kapitalanlagefonds einschließlich von Bezugsrechten im Ermessen der Kapitalanlagegesellschaft. Eine Ausschüttung aus der Fondssubstanz ist zulässig. Das Fondsvermögen darf durch Ausschüttungen in keinem Fall den Wert von EUR 1.150.000,- unterschreiten. Die Beträge sind an die Inhaber von Ausschüttungsanteilscheinen **ab 1. September** des folgenden Rechnungsjahres gegebenenfalls gegen Einziehung eines Erträgnisscheines auszuschütten, der Rest wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Jedenfalls ist ab dem **1. September** ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuführen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

Zwischenausschüttungen sind möglich.

§ 27 Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen mit KEST-Abzug

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. **Sofern nicht bei allen Anteilhabern die Voraussetzungen für ein Unterbleiben der Auszahlung gemäß § 13 InvFG vorliegen, ist ab 1. September** des folgenden Rechnungsjahres ein gemäß § 13 3. Satz InvFG ermittelter Betrag auszuzahlen, der zutreffendenfalls zur Deckung einer auf den ausschüttungsgleichen Ertrag des Anteilscheines entfallenden Kapitalertragsteuerabfuhrpflicht zu verwenden ist.

§ 27a Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Inlandstranche und Auslandstranche)

Nicht anwendbar.

§ 27b Verwendung der Erträge bei Thesaurierungsanteilscheinen ohne KEST-Abzug (Vollthesaurierer Auslandstranche)

Die während des Rechnungsjahres vereinnahmten Erträge nach Deckung der Kosten werden nicht ausgeschüttet. Es wird keine Auszahlung gem. § 13 3. Satz InvFG vorgenommen.

Die Kapitalanlagegesellschaft stellt durch Erbringung entsprechender Nachweise von den depotführenden Stellen sicher, dass die Anteilscheine im Auszahlungszeitpunkt nur von Anteilhabern gehalten werden können, die entweder nicht der inländischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer unterliegen oder bei denen die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 94 des Einkommensteuergesetzes bzw. für eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer vorliegen.

§ 28 Abwicklung

Vom Nettoabwicklungserlös erhält die Depotbank eine Vergütung von 0,5 v.H. des Fondsvermögens.

Anhang zu den Besonderen Fondsbestimmungen

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und von organisierten Märkten

(Version Oktober 2010)

1. Börsen mit amtlichem Handel und organisierten Märkten in den Mitgliedstaaten des EWR

Nach Artikel 16 der Richtlinie 93/22/EWG (Wertpapierdienstleistungsrichtlinie) muss jeder Mitgliedstaat ein aktuelles Verzeichnis der von ihm genehmigten Märkte führen. Dieses Verzeichnis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission zu übermitteln.

Die Kommission ist gemäß dieser Bestimmung verpflichtet, einmal jährlich ein Verzeichnis der ihr mitgeteilten geregelten Märkte zu veröffentlichen.

Infolge verringerter Zugangsschranken und der Spezialisierung in Handelssegmente ist das Verzeichnis der „geregelten Märkte“ größeren Veränderungen unterworfen. Die Kommission wird daher neben der jährlichen Veröffentlichung eines Verzeichnisses im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften eine aktualisierte Fassung auf ihrer offiziellen Internetseite zugänglich machen.

1.1. Das aktuell gültige Verzeichnis der geregelten Märkte finden Sie unter

http://www.fma.gv.at/cms/site/attachments/0/9/6/CH0236/CMS1230557514954/27072009-liste_geregelte_maerkte.pdf *)

im „Verzeichnis der Geregelten Märkte (pdf)“.

1.2. Folgende Börsen sind unter das Verzeichnis der *Geregelten Märkte* zu subsumieren:

1.2.1 Luxemburg Euro MTF Luxemburg

1.3. Gemäß § 20 Abs. 3 Z 1 lit. b InvFG *anerkannte Märkte* im EWR:

Märkte im EWR, die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden als anerkannte Märkte eingestuft werden.

2. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten des EWR

2.1	Bosnien Herzegovina:	Sarajevo, Banja Luka
2.2	Kroatien:	Zagreb Stock Exchange
2.3	Schweiz:	SWX Swiss-Exchange
2.4	Serbien und Montenegro:	Belgrad
2.5	Türkei:	Istanbul (betr. Stock Market nur "National Market")
2.6	Russland:	Moskau (RTS Stock Exchange)

3. Börsen in außereuropäischen Ländern

3.1	Australien:	Sydney, Hobart, Melbourne, Perth
3.2	Argentinien:	Buenos Aires
3.3	Brasilien:	Rio de Janeiro, Sao Paulo
3.4	Chile:	Santiago
3.5	China	Shanghai Stock Exchange, Shenzhen Stock Exchange
3.6	Hongkong:	Hongkong Stock Exchange
3.7	Indien:	Bombay
3.8	Indonesien:	Jakarta
3.9.	Israel:	Tel Aviv
3.10	Japan:	Tokyo, Osaka, Nagoya, Kyoto, Fukuoka, Niigata, Sapporo, Hiroshima
3.11	Kanada:	Toronto, Vancouver, Montreal
3.12	Korea:	Korea Exchange (Seoul, Busan)
3.13	Malaysia:	Kuala Lumpur, Bursa Malaysia Berhad
3.14	Mexiko:	Mexiko City

*)Der Link kann durch die österr. Finanzmarktaufsicht (FMA) geändert werden. Den jeweils aktuellen Link finden Sie auf der Homepage der FMA: www.fma.gv.at, Anbieter, „Informationen zu Anbietern am österreichischen Finanzmarkt“, Börse, Übersicht, Downloads, Verzeichnis der Geregelten Märkte.

3.15	Neuseeland:	Wellington, Christchurch/Invercargill, Auckland
3.16	Philippinen:	Manila
3.17	Singapur:	Singapur Stock Exchange
3.18	Südafrika:	Johannesburg
3.19	Taiwan:	Taipei
3.20	Thailand:	Bangkok
3.21	USA:	New York, American Stock Exchange (AMEX), New York Stock Exchange (NYSE), Los Angeles/Pacific Stock Exchange, San Francisco/Pacific Stock Exchange, Philadelphia, Chicago, Boston, Cincinnati
3.22	Venezuela:	Caracas
3.23	Vereinigte Arabische Emirate:	Abu Dhabi Securities Exchange (ADX)

4. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

4.1	Japan:	Over the Counter Market
4.2	Kanada:	Over the Counter Market
4.3	Korea:	Over the Counter Market
4.4	Schweiz:	SWX-Swiss Exchange, BX Berne eXchange; Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich
4.5	USA	Over the Counter Market im NASDAQ-System, Over the Counter Market (markets organised by NASD such as Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds and Public Direct Participation Programs) Over-the-Counter-Market for Agency Mortgage-Backed Securities

5. Börsen mit Futures und Options Märkten

5.1	Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
5.2	Australien:	Australian Options Market, Australian Securities Exchange (ASX)
5.3	Brasilien:	Bolsa Brasileira de Futuros, Bolsa de Mercadorias & Futuros, Rio de Janeiro Stock Exchange, Sao Paulo Stock Exchange
5.4	Hongkong:	Hong Kong Futures Exchange Ltd.
5.5	Japan:	Osaka Securities Exchange, Tokyo International Financial Futures Exchange, Tokyo Stock Exchange
5.6	Kanada:	Montreal Exchange, Toronto Futures Exchange
5.7	Korea:	Korea Exchange (KRX)
5.8	Mexiko:	Mercado Mexicano de Derivados
5.9	Neuseeland:	New Zealand Futures & Options Exchange
5.10	Philippinen:	Manila International Futures Exchange
5.11	Singapur:	The Singapore Exchange Limited (SGX)
5.12	Slowakei:	RM-System Slovakia
5.13	Südafrika:	Johannesburg Stock Exchange (JSE), South African Futures Exchange (SAFEX)
5.14	Schweiz:	EUREX
5.15	Türkei:	TurkDEX
5.16	USA:	American Stock Exchange, Chicago Board Options Exchange, Chicago, Board of Trade, Chicago Mercantile Exchange, Comex, FINEX, Mid America Commodity Exchange, ICE Future US Inc. New York, Pacific Stock Exchange, Philadelphia Stock Exchange, New York Stock Exchange, Boston Options Exchange (BOX)